Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang | Berlin, den 8. Januar 1940 | Blatt 1

Inhalt: Ausschließung von Firmen. S. 1. — Aufhebung einer Warnung. S. 1. — Wiederzulassung von Firmen. S. 2. — Verbot freihändiger Beschaffung von Nachrichtengerät. S. 2. — Anordnung für die Musterung von Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1908 und 1909. S. 2. — Offiziere, die während des Weltkrieges in der Propaganda tätig waren. S. 2. — Zusätze zum Einberufungsbefehl für den 3. Offizier-Anwärter-Lehrgang. S. 2. — Nachrufe, Trauerparaden und Kranzspenden für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht. S. 3. — Freimaurerlogen und freimaurerlogenähnliche Organisationen. S. 4. — Beobachtungsabteilungen S. 5. — Bilder des Führers. S. 5. — Aufwartedienst bei Lehrgängen. S. 5. — Musikinstrumente und Zubehör. S. 5. — Durchführung von gerichtlichen Strafverfahren und Disziplinarbestrafung. S. 5. — Unerwünschte Musik. S. 6. — Truppenausweise S. 6. — Verordnungswesen. S. 6. — Charakterlich minderwertige Soldaten des Feldheeres — Feldsonderabteilungen — S. 6. — Fausthandschuhe für Baukompanien usw. S. 7. — Uniform von Kriegsverwaltungsbeamten, von Sonderführern und Beamten a. K. S. 7. — Sohlleder und Absatzflecken sowie Instandsetzen von Dienstschuhzeug der zur Selbsteinkleidung verpflichteten Heeresangehörigen durch Truppenhandwerker. S. 7. — Waffenfarbe der Baueinheiten. S. 7. — s. Gr. W. 34 (8 cm). S. 7. — Kornschutz und Mündungskappe für Gewehr. S. 9. — Zuführerunterteile n/A. S. 9. — Gefechtskarren für s. Gr. W. (Jf. 9/1). S. 9. — K. A. N. 6067 Nachrichtengerät. S. 9. — Neugliederung der Infanterie. S. 10. — Pferdepflege und Pferdebewirtschaftung. S. 10. — Übersetzungen der Bedienungsvorschriften für ehemalige tschechische Geschütze. S. 10. — Berichtigung. S. 10. — Einstellehren im Kasten und Steckschlüssel f. T. M. 35 zum Überprüfen der richtigen Einstellung der T-Mine 35. S. 11. — Einführung in die neu erschienene H. Dv. 220/4 b (A. V. Pi.) »Minen und Zünder« S. 11. — Ausstattung der Ersatzeinheiten mit Spreng- und Zündmitteln. S. 12. — 3,7 cm Pak M 37 (t). S. 12. — Änderungen im Fernschreibbetrieb. S. 12. — Merkblatt über die auf dem Gasschutzgebiet und für Nebelmittel allgemein gültigen Vorschriften, Erlasse und Verfügungen des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), die längere Zeit Gültigkeit behalten. S. 12. — Wegfall der Üb.-Gasmaske beim Ersatzheer. S. 21. — Freigabe von »Packungen Hautentgiftungsmittel« zur Ausbildung des Feld- und Ersatzheeres. S. 21. — Krankenberichterstattung. S. 21. — Ausbildung von Soldaten im Feuerwerkerdienst. S. 22. — Aufträge aus bestimmten Kontingenten an Unternehmungen des Protektorats Böhmen und Mähren. S. 23. — Berichtigung der Verschlußsachen-Vorschrift. S. 23. — Ergänzungen zu Kriegsstärke- und Ausrüstungsnachweisungen. S. 23. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 25. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 25. — Umwandlung einer D+-Vorschrift in N. f. D.-Vorschrift. S. 27. — Ausgabe von Deckblättern. S. 27. — Ungültige Druckvorschrift. S. 27.

1. Ausschließung von Firmen.

1. Der frühere technische Angestellte bei der Heeresbauleitung Gumbinnen, Oskar Andjelkow, Gumbinnen, Roonstr. 3, und der Steinsetzmeister Otto Matschuck, Tilsit bzw. Gumbinnen, Meelbeckstr. 36, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin vom 24. 10. 1939 ist dem Vertreter Karl Schmidt, Berlin-Reinickendorf, Mittelbruchzeile 110, der Handel auf die Dauer von 3 Jahren untersagt worden.

3. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin ist dem Bauunternehmer Walter Mühlau und seiner Ehefrau Vera Mühlau, Berlin-Oberschöneweide, Westendstr. 13, durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksverwaltungsgerichtes der Gewerbebetrieb als Bauunternehmer und Bauleiter sowie dem Ehemann der Gewerbebetrieb als selbständiger Maurer und Zimmerer untersagt worden.

4. Der Herr Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin hat dem Drogisten Otto Kunze, Berlin, Pasteurstr. 48, die Ausübung des Drogistengewerbes untersagt und die Schließung der Geschäftsräume angeordnet.

5. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin ist dem Maler und Glaser Karl Mickley, Berlin NW 21, Birkenstr. 66, durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksverwaltungsgerichtes der Gewerbebetrieb als Maler und Glaser untersagt worden.

6. Der Bauunternehmer Fr. Wilh. Lohmann, Wanne-Eickel, Bochumer Str. 151, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

7. Der Eisenwarenhändler Alfred Pilz, Dresden-A., Frauenstr. 14, und der Drogist Helmuth Janke, Dresden-N., Königsbrücker Str. 73, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 23. 12. 39
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

2. Aufhebung einer Warnung.

1. Die mit Verfügung 187. 5. 27 Wa B 1 Tech vom 18. 5. 1927 ausgesprochene Warnung vor der Firma Ariston-Elka A. G., Maschinenfabrik, Dresden A 24, Chemnitzer Str. 28, ist aufgehoben worden.

2. Die mit 8. 10. 1930 Wa Chef Ing A vom 20. 10. 1930 gegen die Papierwaren- und Militärscheibenhandlung Otto Günther Dresden N, Königsbrücker Str. 99, ausgesprochene Warnung ist aufgehoben worden. Die Firma ist erloschen.

O. K. W., 23. 12. 39
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

3. Wiederzulassung von Firmen.

Die mit 65a 19 Wa Chef Ing vom 12. 8. 1932 ausgeschlossenen Firmen:

Kohlenhandlung Hermann Gehl, Kiel, Augustenstr. 36,

Schütt & Sieck, Kiel, Schiffsausrüstungsgeschäft,

Glüsing, Geschäft für technische Artikel, Kiel,

sind zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

Die mit gleicher Verfügung ausgeschlossenen Firmen: August Raabe, Produktenhandlung, Kiel, Hamburger Chaussee 29, und Dobinski & Schmidt, Farben und technische Artikel, Kiel, sind, da erloschen, in der Ausschlußliste gestrichen worden.

Gegen eine Heranziehung der Firmen Dobinski, Großhandlung in Farben und Lacken, Kiel, Herzog-Friedrich-Str. 34, und Schmidt, Drogen und Farben, Kiel, Exerzierplatz 5, zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht bestehen keine Bedenken.

O. K. W., 23. 12. 39
— 65a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

---

4. Verbot freihändiger Beschaffung von Nachrichtengerät.

Der Ankauf und die unmittelbare Bestellung von handelsüblichen und wehrmachteigentümlichen Nachrichtengeräten, -zubehör- und -ersatzteilen durch Truppenteile und Dienststellen der Wehrmachtteile wird wegen Störung der Fertigungs- und Rohstoffplanungen mit sofortiger Wirkung verboten.

Die Bestellung derartiger Geräte, insbesondere von Rundfunkapparaten, hat auf dem Beschaffungswege zu erfolgen.

Alle bisherigen, dieser Anordnung entgegenstehenden Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

O. K. W., 20. 12. 39
— 65a 10 — WFA/Stb WNV/SB A.

---

5. Anordnung für die Musterung von Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1908 und 1909.

1. In Fortführung der vorgesehenen Musterungen werden in der Zeit vom 22. 1. bis 16. 3. 1940 gemustert:

Die Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1908 und 1909

mit Ausnahme

a) der bereits in die Wehrmacht eingestellten Wehrpflichtigen;

b) der bereits gemusterten und in Wehrüberwachung stehenden Wehrpflichtigen;

c) der Wehrpflichtigen, die in den Operationsgebieten eingesetzten RAD.-Gliederungen angehören;

d) der in den Baueinheiten einschließlich der Straßenbaubataillone befindlichen RAD.-Führer.

2. Für das Protektorat Böhmen und Mähren ist Sonderreglung erfolgt. Für die neueingegliederten Ostgebiete bleibt Sonderregelung vorbehalten.

3. Vorstehende Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. 5. 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615).

O. K. W., 29. 12. 39
12 i 10. 20 / 12280/39 AHA/Ag/E (Ia).

---

6. Offiziere, die während des Weltkrieges in der Propaganda tätig waren.

Dem HPA sind zum 1. 2. 1940 durch den Oberbefehlshaber Ost, die Heeresgruppen, den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, die Stellvertretenden Generalkommandos und die Ämter des Oberkommandos des Heeres namentlich diejenigen Offiziere zu melden, die während des Weltkrieges in der Propaganda tätig waren. Fehlanzeige nicht erforderlich.

O. K. H., 21. 12. 39
— 8753/39 — P 1 (V a).

---

7. Zusätze zum Einberufungsbefehl für den 3. Offizier-Anwärter-Lehrgang. — H. M. 1939 S. 383 Nr. 856 —.

1. Die Personalpapiere der Soldaten, deren Kommandierung nach Eingang der zahlenmäßigen Anforderung der Ersatztruppenteile (Abschnitt IV 4) beabsichtigt ist, sind unmittelbar an folgende Waffenschulen zu übersenden:

Übersicht der Offizier-Anwärter-Lehrgänge an den Waffenschulen.

Truppenteile	Lehrgänge für	Waffenschule	Standort
Infanterie Infanterie (mot) Gebirgs-Jäger M. G. Btl. (mot)	Schützen-Kp. M. G. Kp. I. G. Pak	Infanterieschule	Döberitz
Fla.-Einheiten	Fla.-M. G.	Truppenluftschutz-Schule	Döberitz/Elsgrund
Artillerie Vermessungseinheiten Beobachtungs-Abt.	Artillerie Beobachtung	Artillerieschule	Jüterbog
Pioniere Eisenbahnpioniere		Pionierschule II	Dessau/Roßlau

Truppenteile	Lehrgänge für	Waffenschule	Standort
Nachrichtentruppe	Fernsprecher, Funker, Propaganda-Kp.	Nachrichtenschule	Halle
Kav., Reiter-Rgt. (einschl. Kav., M. G., Kav. Gesch.Pz.Abw.) Aufklärungs-Abt. Radf. Einheiten	Kavallerie Auffl.Abt.(mot)	Kavallerieschule	Krampnitz bei Potsdam
Schützen-Rgt. (mot) Kav. Schütz. Rgt. Kradschützen Pz. Abw. Truppe Panzertruppe	mot. Schützen Pz. Abw. Panzer	Panzertruppen-Schule	Wünsdorf
Fahrtruppe Kraftfahrtruppe	Fahrtruppe Kraftfahrtruppe	Fahrtruppen-Schule	Hannover
Nebeltruppe		Heeres-Gasschutz-Schule	Celle

2. In der Anlage »Einkleidung und Ausrüstung zu den Offizier-Anwärter-Lehrgängen ist im Abschnitt II die rechte Spalte zu streichen und dafür in die linke Spalte einzufügen:

möglichst 1 Sporthemd,
1 Sporthose,
1 Paar Laufschuhe ohne Dornen,
1 Badehose.

3. Im Abschnitt II Ziff. 2 muß es in der 2. Zeile nicht »2. Offizier-Ergänzungs-Jahrgang«, sondern »2. Offizier-Anwärter-Lehrgang« heißen.

Ob. d. H., 29. 12. 39
— 8190/39 — P 1 (I).

---

8. Nachrufe, Trauerparaden und Kranzspenden für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

Oberkommando der Wehrmacht 23. 11. 39.
Az. 29 k
Nr. 2540/39 W Allg (II a).

I.

Nachrufe für gefallene und verstorbene Wehrmachtangehörige (Soldaten und Beamte, Soldaten und Beamte d. B., sinngemäß auch für Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht) sind von Dienststellen und Truppenteilen für die Dauer des besonderen Einsatzes nicht mehr zu veröffentlichen; auch dann nicht, wenn Privatmittel hierzu zur Verfügung stehen.

Ausnahmen sind nur statthaft, wenn der Führer ein Staatsbegräbnis anordnet.

II.

Die Gestellung von Trauerparaden gemäß H. Dv. 131, M. Dv. 581, L. Dv. 131 entfällt für die Dauer des besonderen Einsatzes, soweit nicht ein Staatsbegräbnis befohlen ist. Die Standortältesten haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß zur Beisetzung von Gefallenen oder an Verwundung oder infolge dienstlichen Unfalls Verstorbenen Sarg-, Kranz- und Ordenskissenträger, die Reichskriegsflagge zum Bedecken des Sarges sowie eine entsprechende Abordnung, nach Möglichkeit auch ein Musik- (Trompeter-) Korps gestellt werden und die Abgabe von 3 Salven durch mindestens eine Gruppe erfolgt. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, daß eine solche militärische Beteiligung nur einmal, je nach Wunsch der Angehörigen entweder bei der Überführung oder bei der Beisetzung erfolgt; für nach Abschluß des besonderen Einsatzes freigegebene Überführung aus dem Felde ist eine solche Beteiligung als noch nicht erfolgt anzusehen.

Die Standortältesten werden ermächtigt, zur Gestellung des vorstehend festgelegten militärischen Geleits auf die in ihrem Befehlsbereich befindlichen Truppenteile der drei Wehrmachtteile gleichmäßig zurückzugreifen.

Für Standorte ohne Truppenbelegung und für Nichtstandorte kann eine militärische Beteiligung, abgesehen von der etwaigen Entsendung von Vorgesetzten oder Vertretern des Truppenteils gemäß H. Dv. 131, M. Dv. Nr. 581, L. Dv. 131 (Standortdienstvorschrift, Entwurf, Neudruck 1939 — wird in den nächsten Tagen verteilt) Nr. 367 nicht erfolgen. Die NSDAP. (für ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände) und der NS.-Reichskriegerbund sind gebeten worden, zu der Beerdigung von Gefallenen oder an Kriegsverwundung Gestorbenen an solchen Plätzen Ehrenabordnungen zu stellen; hierbei hat diejenige Dienststelle (Gliederung, Verband) der NSDAP. oder Ortsgruppe des NS.-Reichskriegerbundes den Vorrang, der der Tote angehört hat oder mit der er besonders verbunden war.

Eine Beteiligung an Trauerfeiern, Gedenkfeiern oder Trauergottesdiensten für Gefallene, die im Felde beigesetzt sind, ist nur dann vorzusehen, wenn eine solche Veranstaltung von einer amtlichen oder parteiamtlichen Stelle durchgeführt wird und dem Gedächtnis eines Gefallenen gilt, der im öffentlichen Leben bzw. innerhalb der Partei und ihrer Gliederungen hervorgetreten ist.

III.

Kranzspenden können in der bisherigen Weise gegeben werden, jedoch ist darauf zu achten, daß auf Reichsmittel für jeden Gefallenen oder Gestorbenen nur ein Kranz übernommen werden darf.

Bei Beerdigungen an der Front wird die Beschaffung einer Kranzspende aus Reichsmitteln in den meisten Fällen nicht möglich sein; bei etwaiger späterer Überführung Gefallener in die Heimat kann daher durch den Standortältesten, der die militärische Beisetzung veranlaßt, stets eine Kranzspende beschafft werden.

Das gleiche gilt für Wehrmachtangehörige, die an den Folgen einer Verwundung in Feldlazaretten sterben und dort zunächst beigesetzt worden sind.

Die Kranzspende der Wehrmacht ist mit einer Schleife zu versehen, von der das eine Band der Nationalflagge entspricht und das andere ebenfalls rote Band ein aufgedrucktes Eisernes Kreuz zeigt (H. Dv. 131, M. Dv. Nr. 581, L. Dv. 131, Nr. 370). Die Kosten müssen sich unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse in den engsten Grenzen halten. Für einen Kranz mit Schleife einschließlich aller Nebenkosten haben in den Monaten Mai bis Oktober 15 RM und in den Monaten November bis April 20 RM als Höchstsatz zu gelten (RdErl. d. RdJ. zugleich i. N. sämtl. RM. vom 6. 2. 29 — II SB 4842 III/38—6322).

IV.

Bei Todesfällen in Heimatlazaretten ist wie folgt zu verfahren:

a) Gehört der Verstorbene zu einem Heimat- oder Ersatztruppenteil bzw. zu einer im Heimatgebiet befindlichen Dienststelle, so veranlaßt diese die Kranzspende und die militärische Beisetzung bzw. Überführung im Benehmen mit den Angehörigen, dem Lazarett und dem Standortältesten.

b) Gehört der Verstorbene noch nicht einem Heimat- bzw. einem Ersatztruppenteil an, so veranlaßt das Lazarett

1. im Falle der Beisetzung am Sterbeort Kranzspende und, falls der Sterbeort Truppenstandort ist, beim Standortältesten militärische Beisetzung;
2. im Falle einer Überführung an einen Truppenstandort: Beschaffung der Kranzspende und militärische Beisetzung durch den Standortältesten des Beisetzungsortes;
3. im Falle der Überführung an einen Standort ohne Truppenbelegung oder an einen Nichtstandort: Beschaffung der Kranzspende.

Ist der nach vorstehender Ziffer 3 zu überführende an den Folgen einer Kriegsverwundung oder an einer im Felde zugezogenen Krankheit bzw. an den Folgen eines ihm im Felde zugestoßenen Unfalles gestorben, so ist unter gleichzeitiger Mitteilung der Anschrift der Angehörigen die örtlich zuständige Dienststelle der NSDAP. bzw. die Ortsgruppe des NS.-Reichskriegerbundes am Beisetzungsort durch das Lazarett um Gestellung einer Ehrenabordnung zur Beisetzung zu bitten; hierbei hat diejenige Dienststelle (Gliederung, Verband) der NSDAP. oder Ortsgruppe des NS.-Reichskriegerbundes den Vorrang, der der Tote angehört hat oder mit der er besonders verbunden war.

V.

Für die Dauer des besonderen Einsatzes werden die Verfügungen:

1. O. K. W. Nr. 2928/38 W H (III) vom 11. 10. 38, betr. Nachrufe beim Ableben von Angehörigen der Wehrmacht (veröffentlicht H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 2, M. V. Bl. 1938 lfd. Nr. 799, L. V. Bl. 1938 Teil A lfd. Nr. 320),
2. O. K. W. Nr. 90/39 W Allg (II) vom 9. 6. 39, betr. Ehrungen für verstorbene Offiziere und Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes der neuen Wehrmacht (veröffentlicht H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 275, M. V. Bl usw., L. V. Bl. 1939 usw.),
3. die H. Dv. 131, M. Dv. Nr. 581, L. Dv. 131 (Standortdienstvorschrift, Entwurf, Neudruck 1939 — wird in den nächsten Tagen verteilt —), Nr. 351 — 372

aufgehoben, soweit sie den vorstehenden Regelungen widersprechen. Die Verfügungen sowie die Standortdienstvorschrift sind mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Bekanntgegeben.

Zusätze des O. K. H.

Zu I.

1. Mit Einverständnis von O. K. W. werden Nachrufe, die bisher, soweit das Heer in Frage kam, im Heeres-Verordnungsblatt veröffentlicht wurden, von dem Verbot nicht betroffen.

Es handelt sich hierbei um die von O. K. H. zu bearbeitenden Nachrufe, die folgenden Personenkreis des alten und neuen Heeres umfassen (s. Anlage zu der Verfügung über Dienstnachrufe beim Ableben von Angehörigen der Wehrmacht — H. V. Bl. 1939 Teil B S. 2 und 3 —):

I. Heer

A. aktive Heeresangehörige:

Generale einschließlich charakterisierte,
Heeresbeamte im Generalsrang,
Heeresjustizbeamte im Generalsrang,
Feldbischöfe.

B. Verabschiedete (Heer und Reichsheer):

Generalfeldmarschälle,
Generaloberſten einschließlich charakterisierte,
Generale als Chefs von Truppenteilen,
Generale, die mit der Uniform eines Truppenteils oder des Generalstabes verabschiedet sind.

II. Alte Armee, Übergangsheer

Generalfeldmarschälle,
Generaloberſten,
Generale als ehem. Kommandierende Generale.

2. Die Reichsministerien und Obersten Reichsbehörden sind gebeten worden, für ihren Bereich die Veröffentlichung von Nachrufen entsprechend den Richtlinien des O. K. W. zu handhaben.

Zu II. 3. Absatz.

Die NSDAP. für ihre Gliederungen und die angeschlossenen Verbände sowie der NS.-Reichskriegerbund haben sich grundsätzlich bereit erklärt, der an sie gerichteten Bitte um Gestellung von Ehrenabordnungen zu Beisetzungen an Nichtstandorten zu entsprechen.

Zu V.

Zu Ziff. 1: Verfügung O. K. W. Nr. 2928/38 W H (III) vom 11. 10. 38 ist mit O. K. H. vom 3. 1. 39 — 29 k P 2 (III) — bekanntgegeben; letztere sowie die Anlage zu der Verfügung über Nachrufe werden bis auf folgende Ziffern der Anlage aufgehoben:

I. A: 1. bis 3. mit der Maßgabe, daß eine Veröffentlichung nur im H. V. Bl. zu erfolgen hat.

B: a bis d.

II. 1. bis 3.

Zu Ziff. 2: O. K. W. Nr. 90/39 W Allg (II) vom 9. 6. 39 ist mit Verfügung O. K. H. vom 26. 6. 39 Az. 29 k — P 2 (III/III a) bekanntgegeben.

O. K. H., 18. 12. 39

— 5052/39 — P 2 (III/III a).

---

9. Freimaurerlogen und freimaurerlogenähnliche Organisationen.

Soldaten unterliegen während des besonderen Einsatzes des Heeres nicht den mit H. M. 1939 S. 378 Nr. 848 bekanntgegebenen Bestimmungen.

Für sie gilt die gemäß H. M. 1939 S. 288 Nr. 663 und 664 getroffene Regelung.

O. K. H., 20. 12. 39

— 1 p — P 2 (II/IIc).

---

10. Beobachtungsabteilungen.

Die Beobachtungsabteilungen des Feldheeres gehören zu den Heerestruppen.

An ihrer Nummernbezeichnung gemäß Besonderer Anlage 2 zum Mob. Plan (Heer) und den derzeitigen Unterstellungsverhältnissen ändert sich nichts.

O. K. H., 19. 12. 39
— 1011/39 — Gen St d H/Org. Abt. (I) (1. St.).

---

11. Bilder des Führers.

In diesem Jahre erscheint die zweite Folge des von dem Reichsbildberichterstatter Professor Heinrich Hoffmann herausgegebenen Bildwerkes

Das Adolf Hitler Jahr
»Der Führer und seine Getreuen«.

Es wird in gleicher Art hergestellt wie das im vergangenen Jahre erschienene Bildwerk. Die im Tiefdruckverfahren reproduzierten, zum Teil unveröffentlichten Bilder des Führers und seiner Umgebung werden als Block von 52 Bildseiten in einem handgearbeiteten Naturholzrahmen unter Glas geliefert. Sie können umgeklappt werden, so daß jede Woche ein neues Bild erscheint. Das Bildwerk hat ein Format von 45 × 60 cm. Der Preis für das komplette Werk beträgt 36 *RM*; der Bildblock ohne Rahmen kostet 28 *RM*. Mit dem Vertrieb ist der Parteigenosse John Jahr, Berlin W 35, Großadmiral-von-Köster-Ufer 59, beauftragt worden.

O. K. H., 21. 12. 39
— 727/39 — Gen St d H/Abt. z. b. V. (O Qu IV).

---

12. Aufwartedienst bei Lehrgängen.

Bei Überschreitung der in den Kriegsstärkenachweisungen der Schulen angesetzten Lehrgangsteilnehmer ist für je 10 angefangene weitere Lehrgangsteilnehmer eine Aufwartung zuständig. Für Aufwartedienste sind nach Möglichkeit nicht wehrpflichtige Zivilpersonen einzustellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 1. 40
— 12 — AHA/St. A. N.

---

13. Musikinstrumente und Zubehör.

1. Infolge der Rohstoffverknappung ist die Belieferung mit Musikinstrumenten zur Erhöhung der den Inf. Rgt. Stäben zugeteilten Musik- (Trompeter-) korps des Feldheeres in Stärke von 1/27 auf 1/37 nicht mehr durchführbar.

Dahingehenden Anträgen kann demnach nicht entsprochen werden.

2. Die Belieferung von Zubehör für Musikinstrumente erfolgt nicht durch O. K. H. Sämtliche vor dem besonderen Einsatz nach H. Dv. 32 Nr. 17 aus den S-Mitteln für Musik zu beschaffenden Zubehörteile usw. sind auch jetzt, während des besonderen Einsatzes, im freien Handel zu beziehen. Soweit möglich, sind die bisher zu Lieferungen herangezogenen Firmen aus den Heimatstandorten der Truppenteile bei Erteilung von Aufträgen zu berücksichtigen.

3. Bei Beschaffung von Noten, Zubehör usw. darf der bis zum besonderen Einsatz hierfür bei den S-Mitteln für Musik für das laufende Rechnungsjahr vorgesehene Betrag bei Musikkorps in Stärke von 37 Uffz. und Mannschaften in Höhe von 1400,— *RM*, bei Musikkorps in Stärke von 27 Uffz. und Mannschaften in Höhe von 1100,— *RM* nicht überschritten werden. Hierbei sind Beträge, die für das Rechnungsjahr 1939 bereits verausgabt sind, in Anrechnung zu bringen. Die entstehenden Ausgaben sind bei Kap. VIII E 230 zu buchen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 12. 39
— 24 d 10 — Abt H (III).

---

14. Durchführung von gerichtlichen Strafverfahren und Disziplinarbestrafung.

Es liegt Veranlassung zu folgenden Hinweisen und Anordnungen vor:

1. Durchführung von gerichtlichen Strafverfahren.

   a) Angehörige des Feldheeres, denen eine gerichtlich strafbare Handlung zur Last gelegt wird, dürfen nur auf Anordnung des Gerichtsherrn zu einem Ersatztruppenteil versetzt werden.

      Es ist unzulässig, der Entscheidung des Gerichtsherrn durch Abschieben des Beschuldigten zu einer rückwärtigen Dienststelle vorzugreifen.

   b) Angehörige des Feldheeres, die zur Verbüßung von Gefängnisstrafen oder zum Vollzuge der Verwahrung in einem Straflager in Wehrmachtgefängnisse einzuliefern sind (vgl. Strafvollstreckungsplan H. M. 1939 S. 382 Nr. 852), sind erst mit der Einlieferung zum zuständigen Ersatztruppenteil zu versetzen. Dasselbe gilt bei Verurteilungen zu Festungshaft.

2. Disziplinarbestrafung.

   Es ist unzulässig, Angehörige des Feldheeres zur Durchführung einer disziplinaren Bestrafung zum Ersatzheer zu versetzen.

   Soweit Angehörige des Feldheeres nach erfolgter Disziplinarbestrafung aus disziplinaren Gründen entfernt werden müssen, sind sie zu den Feldsonderabteilungen zu versetzen. Vgl. H. M. 1939 Nr. 921.

Ob. d. H., 22. 12. 39
— 14 b/g — AHA/Ag/H (II a).

---

15. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung (Verkauf, unentgeltliche Überlassung, Wiedergabe durch Rundfunk, Schallplatte, Film oder mechanische Instrumente) der nachstehend aufgeführten Musikstücke in Deutschland unerwünscht:

1. Weiß: »Wenn ich ein Schlangenbeschwörer wär«, Text von Schwenn-Pfrötzschner; Kapelle Erwin Steinbacher, Elektrola-Schallplatte Nr. E. G. 6850,
2. Robert Mac Gimsey: »Shadrack«; Kapelle Teddy Stauffer, Telefunken-Schallplatte A 2895,
3. R. Gordon: »Two left feet«; Kapelle Jud Candrix, Telefunken-Schallplatte A 2887,
4. R. Gordon: »Frankie and Johnny«; Kapelle Jud Candrix, Telefunken-Schallplatte A 2887,
5. Grenet: »Conga dans la nuit«; Kapelle Lecuona Cuban Boys, Columbia-Schallplatte CL 5865.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. $\frac{24\ d\ 12}{85.\ 39}$ AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 39
— 24 d 12 — Abt H (III a 1).

16. Truppenausweise.

Für die Soldaten und Beamten der Friedensunterkünfte der obersten Kommandobehörden — O. K. H., O. K. M., R. d. L. u. Ob. d. L. — sowie der Dienststellen innerhalb der stellv. Generalkommandos (W. B. im Protektorat Böhmen und Mähren), Marinestationskommandos und Luftgaukommandos wurde als Personalausweis aus besonderen Gründen der mit Lichtbild versehene Truppenausweis (an Stelle des Soldbuchs) beibehalten.

Die Kommandanturen und Standortältesten haben dafür zu sorgen, daß den für Offizier- und Unteroffizierstreifen, besonderen Heeresstreifendienst, Zugstreifen usw. eingeteilten Kontrollorganen diese Regelung bekannt ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 39
— 14769/39 — AHA/Ag/H (V).

17. Verordnungswesen.

Das der heutigen Ausgabe der H. M. in doppelter Ausfertigung beiliegende Übersichtsblatt enthält eine Zusammenstellung von besonders häufig benötigten Verfügungen aus der Zeit des besonderen Einsatzes. Es bezweckt schnelles Zurechtfinden in den einzelnen Verordnungsblättern usw. Neuen Einheitsführern soll die Einarbeitung erleichtert werden.

Das Übersichtsblatt enthält nur Verfügungen, die aus dem Zeitabschnitt 1. 9. bis 31. 12. 1939 stammen, mit dem besonderen Einsatz in unmittelbarem Zusammenhang stehen und vorwiegend für die Truppe (einschl. Gefolgschaftsmitglieder) von Wichtigkeit sind. Das Blatt ersetzt nicht die Inhaltsverzeichnisse in den Verordnungsblättern. Es soll ein praktisches Mittel darstellen, springende Punkte schnell zu finden, soll zeitraubende Anfragen verhindern und somit den Schriftverkehr verringern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 1. 40
— 91/40 — AHA/Ag/H (V).

18. Charakterlich minderwertige Soldaten des Feldheeres — Feldsonderabteilungen —.

1. Charakterlich minderwertige Soldaten des Feldheeres, die durch disziplinare Maßnahmen nicht zu erziehen sind und eine Gefahr für die Manneszucht bilden, sind nicht zum Ersatzheer zu versetzen, wo sie in ihrer Anhäufung eine Gefahr für die Disziplin gerade der jungen Jahrgänge bilden.

Zur Aufnahme dieser für jede Truppe unerwünschten Elemente wird bei jeder Heeresgruppe und für den Bereich Oberost je eine Feldsonderabteilung gebildet, die folgenden Forderungen entspricht:

a) die Unterbringung soll möglichst im unmittelbaren Gefahrenbereich liegen, d. h. nicht weiter als 25 km hinter der Front[1]),

b) schwere körperliche Arbeit muß in der Nähe der Unterbringung für längere Zeit in ausreichendem Umfange sichergestellt sein.

Die Aufstellung der 3 Feldsonderabteilungen wird so beschleunigt, daß die Überweisungen am 1. 2. 1940 beginnen können.

Unterbringung in einer Feldsonderabteilung bedeutet Entziehung der Freiheit. Die überwiesenen Soldaten müssen bei schmaler Kost schwere und gefährliche Arbeit verrichten und werden einer strengen Behandlung mit harten Strafen unterworfen. Im einzelnen richtet sich ihre Behandlung sinngemäß nach den »Vorläufigen Bestimmungen für den Vollzug der Freiheitsentziehung im Straflager«. Die im Frieden gültige Vorschrift »Die Sonderabteilungen der Wehrmacht« (H. Dv. 39) gilt für die Feldsonderabteilungen nicht.

2. Die Entfernung aus dem Feldheer ist für die davon Betroffenen eine Schande. Bei der Durchführung dieser Maßnahme ist sicherzustellen, daß jeder Anreiz, sich durch schlechtes Verhalten den Gefahren des Krieges zu entziehen, auch bei den Elementen, die ohne jedes soldatische Empfinden und Ehrgefühl sind, ausgeschlossen ist.

Die Überweisung in eine Feldsonderabteilung ist erst zulässig, wenn alle erzieherischen und disziplinaren Mittel erschöpft sind. Wiederholte sich verschärfende Disziplinarstrafen sind daher immer die Voraussetzung für die Überweisung in Feldsonderabteilungen. Vor der Überweisung von Mannschaften mit höherem Mannschaftsdienstgrad in eine Feldsonderabteilung muß Dienstgradherabsetzung erfolgen. Bei Unteroffizieren kann Überweisung erst dann erfolgen, wenn Dienstgradherabsetzung ausgesprochen ist.

3. Die Überweisung in eine Feldsonderabteilung ist nach vorausgegangener erfolgloser Verwarnung (schriftlich festgelegt) auf dem Dienstwege zu beantragen. Dem kurzen aber erschöpfenden Antrag sind beizufügen:

a) Auszug aus der Kriegsstammrolle,

b) Beurteilung.

Die Entscheidung trifft der Regimentskommandeur oder der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs. Die verfügte Überweisung ist zu eröffnen und die Überführung in die Feldsonderabteilung unverzüglich durchzuführen. Eine Abschrift des Überweisungsbefehls und die unter a und b aufgeführten Papiere sind dem Transportbegleiter zur Aushändigung an die Feldsonderabteilung mitzugeben.

[1]) Trifft für Bereich Oberost nicht zu.

4. Mannschaften, die sich in der Feldsonderabteilung zu einer anständigen Haltung zurückfinden, können zum Feldtruppenteil zurückversetzt werden.

Mannschaften, die auch in der Feldsonderabteilung versagen, sind wie die ehemaligen Angehörigen der Friedenssonderabteilungen gemäß H. M. 1939 S. 359 Nr. 813 an die Polizei (Konzentrationslager) zu überweisen.

Die Zugehörigkeit zur Feldsonderabteilung dauert im allgemeinen 3 Monate. Nach diesen 3 Monaten trifft der Führer der Feldsonderabteilung die Entscheidung, ob der Soldat zur Truppe zurückkehren soll oder in ein Konzentrationslager zu überweisen ist. In Ausnahmefällen kann der Führer der Feldsonderabteilung ein längeres Verbleiben bei der Feldsonderabteilung anordnen, wenn ein erzieherischer Erfolg noch erwartet werden kann.

5. Durch die Einrichtung von Sonderabteilungen beim Ersatzheer entfällt in Zukunft die Überweisung von disziplinar unerwünschten Elementen vom Ersatzheer zu den Feldtruppenteilen.

6. Alle Angehörigen des Feldheeres sind von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und entsprechend zu belehren.

Ob. d. H., 3. 1. 40
— 54 g 10 — AHA/Ag/H (II a).

19. Fausthandschuhe für Baukompanien usw.

Zum Schutze gegen Handverletzungen bei Verrichtung schwerer Arbeiten (z. B. Steinbruch-, Straßenbauarbeiten usw.) und als Kälteschutz werden Fausthandschuhe nach der Probe für den Reichsarbeitsdienst im Heere eingeführt.

Sie sind nur für Baukompanien und -Kolonnen und für solche Truppenteile (Pioniere usw.) zuständig, die zu den schweren Arbeiten eingesetzt sind und bei denen ein unbedingtes Bedürfnis hierfür anzuerkennen ist. Der Bedarf ist auf dem vorgeschriebenen Anforderungswege anzuzeigen.

O. K. H. (BdE), 18. 12. 39
— 64 h 10/11. 18 — Abt Bkl (III b).

20. Uniform von Kriegsverwaltungsbeamten, von Sonderführern und Beamten a. K.

1. Für die Dauer des Krieges wird für Sonderfälle eine Uniform für Kriegsverwaltungsbeamte eingeführt. Einzelheiten siehe Anlage.

2. Der Chef des Heeresverwaltungsamtes bestimmt, welche Beamten diese Uniform zu tragen haben.

3. Diejenigen Beamten, die nach den gem. Ziffer 2 zu erlassenen Anordnungen die neue Uniform tragen, führen die in Spalte 1 der Anlage festgesetzten Amtsbezeichnungen.

4. Es ist beabsichtigt, eine gleichartige Uniform auch für die Sonderführer im Offizierrang und die Beamten a. K. einzuführen. Nähere Anordnungen hierüber folgen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 39
— 15303/39 — AHA/Ag E/H (Bkl).

21. Sohlleder und Absatzflecken sowie Instandsetzen von Dienstschuhzeug der zur Selbsteinkleidung verpflichteten Heeresangehörigen durch Truppenhandwerker.

An Offiziere und uniformtragende Wehrmachtbeamte können auf Bezugschein halbjährlich

1 Paar Halbsohlen und
1 Paar Absatzflecken

aus Heeresbeständen gegen Bezahlung zur Instandsetzung des Dienstschuhzeugs abgegeben werden.

Instandsetzung des Dienstschuhzeugs der zur Selbsteinkleidung verpflichteten Angehörigen des Feldheeres kann grundsätzlich durch Truppenhandwerker oder Heeresinstandsetzungswerkstätten gegen Bezahlung der Materialien durchgeführt werden.

Im Bereiche des Ersatzheeres dürfen die Wehrkreiskommandos die Instandsetzung von Dienstschuhzeug in Truppenflickstuben der Standorte, in denen wegen Mangel an Privathandwerkern rechtzeitige Instandsetzung des Dienstschuhzeugs nicht sichergestellt ist, gegen Erstattung der Selbstkosten (Werkstoffe, Arbeitsstunden) anordnen. Diese Genehmigung darf aber nur in den Fällen und so lange gegeben werden, als das Privathandwerk nicht zur Ausführung der Arbeiten in der Lage ist. Neueinstellungen von Arbeitskräften in den Truppenflickstuben für vorstehenden Zweck sind verboten.

O. K. H. (BdE), 23. 12. 39
— 64 f 18 — Abt Bkl (III c).

22. Waffenfarbe der Baueinheiten.

— Zu O. K. H. (BdE) vom 31. 10. 39 AHA/I a (I) Nr. 9127/39 geh. Abschnitt D und O. K. H. (BdE) vom 9. 11. 39 AHA/I a (I) Nr. 9843/39 g AHA/In Fest I a Nr. 02792/39 geh. Abschn. B III. —

Die feldgrau eingekleideten Baueinheiten tragen hellbraune Waffenfarbe.

O. K. H. (BdE), 23. 12. 39
— 64 c — Abt Bkl (III a).

23. s. Gr. W. 34 (8 cm).

(Formänderung der Tragvorrichtung zum Zweibein).

An der Tragvorrichtung zum Zweibein ist folgende Formänderung nach umstehender Zeichnung durchzuführen:

1. Annieten von 2 Klemmstücken am Halter der Tragvorrichtung.
2. Abrunden der inneren Kanten des Halters.

Steht für Anfertigung der Klemmstücke Leichtmetall nicht zur Verfügung, kann ein anderer, nicht zu harter Werkstoff verwendet werden.

Zweck der Formänderung: Schutz des Gehäuses zum Höhenrichttrieb gegen Abscheuern beim Tragen des Zweibeins auf der Tragvorrichtung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 12. 39
— 73 — In 2 (IV b).

Anlage S. 20

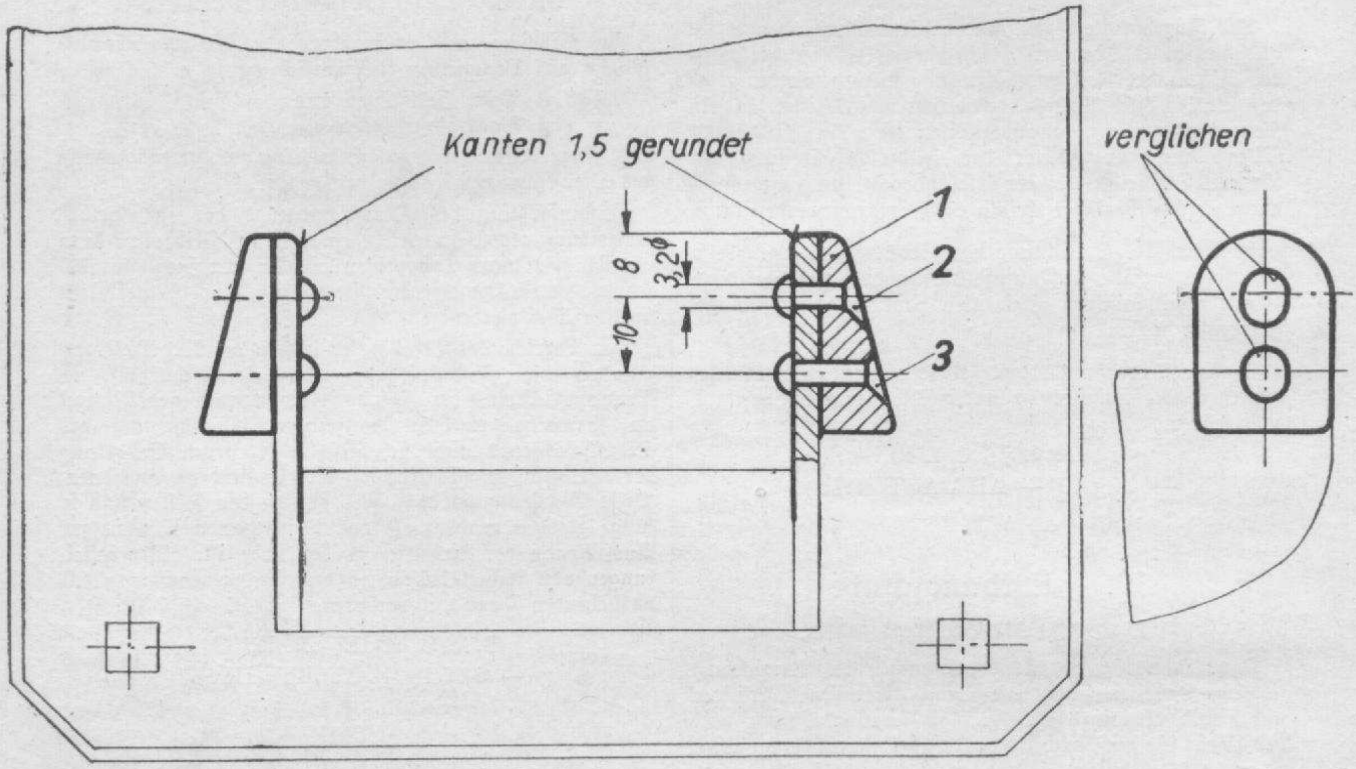

1

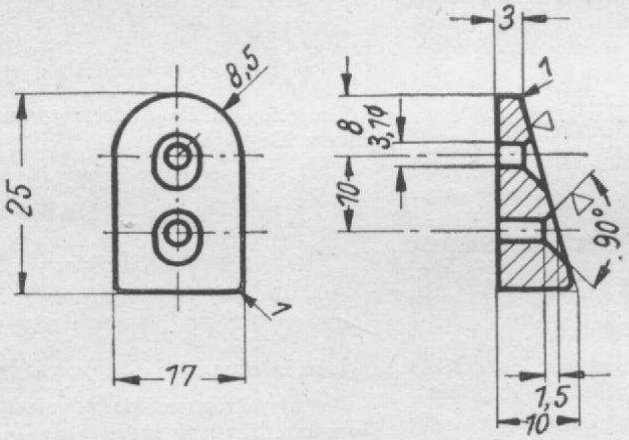

Lfd Nr.	Stück-zahl	Benennung	Sach-Nr.	Werkstoff
1	2	Klemmstück	—	Leichtmetall
2	2	Halbrundniet	3×13 DIN 663	Aluminium
3	2	Halbrundniet	3×16 DIN 663	Aluminium

24. Kornschutz und Mündungskappe für Gewehr.

1. Als Ersatz für den Mündungsschoner des Karabiner 98k werden eingeführt:

a) Der Kornschutz.

Benennung: Kornschutz.
Stoffgliederungsziffer: 1.
Gerätklasse: J.
Anforderungszeichen: J 266.

Stand der Beschaffungsunterlagen:

Die vorl. Gerätzeichnung 01—3591 und die Abnahmelehrenzeichnungen werden aufgestellt und in die Zeichnungssätze K 98k bzw. in die Lehrenlisten K 98k eingearbeitet.

Die techn. Lieferbedingungen 1/1003 und 1/1008 werden ergänzt.

b) Die Mündungskappe 98.

Benennung: Mündungskappe 98.
Stoffgliederungsziffer: 1.
Gerätklasse: J.
Anforderungszeichen: J 265.

Stand der Beschaffungsunterlagen:

Die vorl. Gerätzeichnung 01—3590, Abnahmelehrenzeichnungen und techn. Lieferbedingungen werden aufgestellt.

Der Kornschutz schützt das Korn vor Beschädigungen.

Den Kornschutz erhalten zunächst nur die aus der Neufertigung anfallenden Karabiner 98k. Der Mündungsschoner fällt bei diesen Karabinern fort und wird durch die Mündungskappe 98 ersetzt.

Für die Anbringung des Kornschutzes an den bei der Truppe und in den Beständen der H. Zeugamts-Dienststellen befindlichen Karabinern 98k folgt spätere Regelung.

Für die übrigen Gewehre (Gewehr 98, Karabiner 98a und b) ist der Kornschutz nicht vorgesehen.

Die Bestimmung der H. Dv. 256 Randnr. 30 2. Absatz, wonach beim Durchziehen der Reinigungskette der Mündungsschoner aufzusetzen ist, wird hiermit aufgehoben. H. Dv. 256 und 257 werden durch Deckblätter ergänzt.

Die Mündungskappe 98 ist für alle Gewehre vorgesehen. Sie schützt die Laufmündung vor Staub und Nässe und ist erst vor dem Schießen abzunehmen, kann aber auch notfalls durchschossen werden.

Auch bei den mit Mündungsschoner ausgestatteten Gewehren ist die Mündungskappe bei abgenommenem Mündungsschoner stets auf die Laufmündung aufzusetzen.

Jeder Gewehrträger wird mit 4 Mündungskappen ausgestattet.

2. Gewehre 24 (t), bei denen die Kornbacken abgebrochen sind, sind zum Schutze des Korns mit einem Mündungsschoner des Karabiner 98k zu versehen.

Die Mündungsschoner können beim zuständigen H. Za. angefordert werden. Abgabe erfolgt kostenlos.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 12. 39
— 72a — AHA/In 2 (VII).

---

25. Zuführerunterteile n/A.

Die Anleitung für die Änderung des Zuführerunterteils für den Gebrauch in Verbindung mit der Gurttrommel 34 — Zeichnung SK 5881 — wurde den Gen. Kdos. durch Erlaß O. K. H. Az. 72 d 1716 Wa Prüf. 2 IIc Nr. 191. 8. 39 Wa Prüf. 2 v. 14. 8. 39 zur Weitergabe an Btl. (Abt.) zugestellt. Sollte die Zeichnung in Einzelfällen ein Btl. nicht mehr erreicht haben, kann bei Bedarf die Zeichnung von der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, unmittelbar angefordert werden.

Dies gilt auch für die Einheiten, die erst im Mob. Fall aufgestellt wurden, wie Werkstattkp., Feldwerkstätten, Feldersatzeinheiten u. a. m.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 12. 39
— 72 d 50/54 — AHA/In 2 (III b).

---

26. Gefechtskarren für s. Gr. W. (Jf. 9/1).

1. Die Lebensdauer des Bremsbelages an den Bremsklötzen des Jf. 9/1 ist durch die in den H. M. 1939 S. 229 Nr. 520, 2 angeordneten Maßnahmen (Verstärkung des Bremsbelages auf 8 mm und gegenseitige Austauschbarkeit) erheblich verlängert worden.

Wenn Beschaffung des Bremsbelages aus Metallasbest auf Schwierigkeiten stoßen sollte, kann bis auf weiteres ein Bremsbelag aus Stahl (aus unbrauchbaren Radreifen hergestellt) verwendet werden. Der Stahlbelag wird den Bremsklötzen angepaßt und mit Senknieten angenietet.

2. Die Jf. 9/1 der Neufertigung werden eine verbesserte Bremsvorrichtung mit Bremsbelag aus Holz erhalten, wodurch die verschiedentlich von der Truppe vorgebrachten Beanstandungen (zu geringer Abstand zwischen Bremsklotz und Radreifen, zu schnelle Abnutzung des Bremsbelags) endgültig behoben werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 39
— 75 — AHA/In 2 (IV b).

---

27. K. A. N. 6067 Nachrichtengerät.

Die Inf. Nachr. Ers. Kp. (mot) erhalten zusätzlich folgendes Gerät:

5 Satz Fsp. Ger. für kl. Fernsprechtrupp a nach Anlage zur A. N. (Heer) N 1001 (ohne Erhöhung der Kraftfahrzeuge),
5 Satz Fsp. Ger. für kl. Fernsprechtrupp c (mot) nach Anlage zur A. N. (Heer) N 1003,
2 Satz Nr. 3 Fernspr. Gerät und Baumaterial nach Anlage zur A. N. (Heer) N 2014,
20 kz. Spaten oder Klappspaten mit Tasche,
5 Klauenbeile mit Tasche (ohne Bandmaß),
5 Einheitslaternen mit Laternenzubehörkasten und Behälter für Karbid (5 kl. Fsp. Tr. c (mot) je 1),
10 el. Taschenlampen mit Batterie } je kl. Fsp. Tr.
10 Marschkompaß, vereinfacht (o) } 1×,
22 Sondersatz Nr. 101 nach Anlage zur A. N. (Heer) N 3901,
30 Zeltbahnen a/A (für techn. Zwecke).

Das Gerät kann von dem zuständigen Heereszeugamt angefordert werden. Die K. A. N. 6067 wird bei Neuausgabe geändert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 39
— 10033/39 — AHA/In 2 (I b).

28. Neugliederung der Infanterie.

1. Die entsprechenden behelfsmäßigen K. St. N. und K. A. N. werden durch folgende gedruckte K. St. N. und K. A. N. ersetzt und gehen den Truppenteilen durch die Stellv. Gen. Kdos. beschleunigt zu:

Schütz. Kp. K. St. N. und K. A. N. Nr. 131 c v. 1. 12. 39,

Schütz. Kp. mit tschech. Gerät K. St. N. und K. A. N. Nr. 131 c (T) v. 1. 12. 39,

M. G. Kp. K. St. N. und K. A. N. Nr. 151 c v. 1. 12. 39,

M. G. Kp. mit tschech. Gerät K. St. N. und K. A. N. Nr. 151 a (T) v. 1. 10. 39.

Die in den behelfsmäßigen K. St. N. und K. A. N. enthaltenen Unrichtigkeiten sind durch die gedruckten berichtigt.

2. Für die im Bereich Oberbefehlshaber Ost liegenden Felddivisionen gelten vorläufig noch die behelfsmäßigen K. St. N. und K. A. N., und zwar:

Schütz. Kp. K. St. N. und K. A. N. Nr. 131 c (O) v 20. 12. 39,

M. G. Kp. K. St. N. und K. A. N. Nr. 151 c (O) v 20. 12. 39.

3. Soweit nunmehr noch Unstimmigkeiten zwischen den »Merkblättern für Gliederung und Kampfweise der Schütz. Kp. zu 12 Gruppen und der M. G. Kp. zu 12 Gewehren und 6 s. Gr. W.« und den K. St. N. und K. A. N. bestehen, sind die oben angeführten K. St. N. und K. A. N. maßgebend.

Hiermit finden alle Anfragen ihre Erledigung.

4. Eine Erhöhung der Ausstattung mit Fahrzeugen in der Schütz. Kp. und M. G. Kp. ist für später vorgesehen. Vorläufig können jedoch wegen des augenblicklich überaus starken Bedarfs an Fahrzeugen keine weiteren über die K. St. N. hinausgehenden Fahrzeuge zugewiesen werden. Die Truppenteile müssen sich zunächst mit den in den K. St. N. eingesetzten Fahrzeugen behelfen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 1. 40
11 c / 10 404/39 AHA/In 2 (I b).

29. Pferdepflege und Pferdebewirtschaftung.

Ich muß feststellen, daß nicht bei allen Truppen das erforderliche Verständnis für die Bedeutung einer gerade im Kriege notwendigen sorgsamsten Pflege und Fürsorge für das Pferd vorhanden ist. Auch die Auffassung über eine korrekte Pferdebewirtschaftung hat sich gelockert.

Schlechte Pferdepflege und Unordnung in der Pferdebewirtschaftung schwächen die Schlagkraft aller pferdebespannten und berittenen Einheiten. Jedes durch sträfliches Versäumnis ausfallende Pferd bedeutet eine schwerwiegende Schädigung der in der Heimat auf Pferde abgestellten Wirtschaft.

Es muß sich nicht nur jeder Führer einer bespannten oder berittenen Einheit selbst die erforderlichen Kenntnisse über zweck- und sachgemäße Pflege und Fütterung der ihm anvertrauten Pferde aneignen, sondern auch jeden Pfleger, Fahrer und Reiter entsprechend erziehen. Nur dann, wenn in Zeiten der Ruhe und in Gefechtspausen dem Pferd und seiner Ausrüstung die notwendige Fürsorge zuteil wird, kann der Soldat von seinem treuen »Kamerad« Pferd in kritischen Lagen des Gefechtes höchste Leistungen herausfordern.

Jeder Führer muß Rechenschaft ablegen können über Grund und Verbleib jedes einzelnen aus seiner Einheit ausgeschiedenen Pferdes. Angaben über Iststärken sind dienstliche Meldungen!

Ich ersuche die Kommandeure, der Pferdepflege und Pferdebewirtschaftung die dringend notwendige Beachtung zu schenken.

von Brauchitsch

Ob. d. H., 19. 12. 39
— 521. 12. 39 — In 3 (II).

30. Übersetzungen der Bedienungsvorschriften für ehemalige tschechische Geschütze.

Die Vorschriften

»Ausbildungsvorschrift für die Artillerie (tschech.)«

Ausbildung an der	neue Bezeichnung:
8 cm M 18 (17) F. K. und	8 cm F. K. 18 (17) (t) und
10 cm F. H. M 14/19	10 cm l. F. H. 14/19 (t)
8 cm F. K. M 30 und	8 cm F. K. 30 (t) und
10 cm l. F. H. M 30 (besp. und mot)	10 cm l. F. H. 30 (für Bespg. und für Kzg.) (t)
8,35 cm Flak 22 (t)	ebenso
10,5 cm Kan. M 35	s. 10 cm K. 35 (t)
s. 15 cm Kan. M 15	15 cm K. 15 (t)
24 cm Kan. M 16	s. 24 cm K. (t)
15 cm Haub. M 15	s. F. H. 15 (t)
15 cm Haub. M 25 und 14/16	s. F. H. 25 (t) und s. F. H. 14/16 (t)
s. F. H. 37 (t)	ebenso
kz. 21 cm Mörser	kz. 21 cm Mrs. (t)
30,5 cm s. Mörser 16	30,5 cm Mrs. (t)

sind wörtliche Übersetzungen der tschechischen Vorschriften. Soweit darin Hinweise auf andere tschechische Vorschriften oder Dienstbücher enthalten sind, sind diese ungültig.

Für alle Ausbildungsfragen, die über die Bedienungstätigkeit am Geschütz hinausgehen, gelten die einschlägigen deutschen Vorschriften.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 39
— 34 d 11 — In 4 (IV).

31. Berichtigung.

In dem Merkblatt »Durchschlagsleistungen gegen Panzer« ist auf der zweiten Seite »B. Die Panzer der schweren Kampfwagen« bei 7,5 cm Kw. K., Sondergeschoß, die Zahl »1400 m« zu streichen und durch einen Strich zu ersetzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 23. 12. 39
— 9910/39 — In 4 (III).

32. Einstellehren im Kasten und Steckschlüssel f. T.M. 35 zum Überprüfen der richtigen Einstellung der T-Mine 35.

Nach Anlage P 131 sind für jeden Sprenggerätkasten Satz a 1 Einstellehre im Kasten (P 135) und 1 Steckschlüssel für T-Mine 35 (P 136) zuständig.

Die hiermit ausgestatteten Truppen usw. des Ersatzheeres überprüfen daraufhin die Sprenggerätkasten und fordern fehlende Teile unmittelbar bei dem zuständigen Heereszeugamt an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 12. 39
80 a
7599/39 AHA/In 5 (III).

---

33. Einführung in die neu erschienene H. Dv. 220/4b (A. V. Pi.) „Minen und Zünder".

Die jetzt ausgegebene H. Dv. 220/4b (A. V. Pi.) »Minen und Zünder« bedarf sofortiger eingehender Beachtung und Durchführung.

Sie ersetzt die D 514/1 und den Inhalt der D 514/2.

Mit dem Erscheinen der H. Dv. 220/4b tritt die D 514/1 mit ihren Zusätzen außer Kraft.

Einführend wird auf die wichtigsten Neuerungen in dieser Vorschrift hingewiesen.

A. Allgemeines.

1. Im Gegensatz zur D 514/1, die nur die Übungs-T-Mine 35 enthielt, sind auch alle für das Scharfmachen, Handhaben und Anwenden von scharfen T-Minen erforderlichen Bestimmungen aufgenommen worden.

2. Die Sicherheitsbestimmungen sind für die Ausbildung mit scharfen T-Minen, die vor dem Kriege nicht statthaft gewesen ist, zugeschnitten.

Der Anhang der D 514/2 »Anleitung zum Scharfmachen der T-Mine« ist ebenfalls als Anhang in die H. Dv. 220/4b aufgenommen.

Der Charakter der D 514/2 als Geheimvorschrift entfällt. Sie bleibt weiterhin als D-Vorschrift »N. f. D.« bestehen.

3. Für das Handhaben von T- und Behelfsminen gelten nunmehr nur noch die Bestimmungen der H. Dv. 220/4b. Alle anderen Formen der Verlegung sind verboten. Versuche in dieser Hinsicht durch die Truppe führen zu uneinheitlicher Führung und Ausbildung und sind zu unterlassen.

B. Einzelheiten der Vorschrift.

Folgende Nummern der H. Dv. 220/4b sind besonders zu beachten:

Nr. 16

Prüfen gebrauchter Zünder auf Wiederverwenden in Übungs-T-Minen.

Nr. 20—23

Die scharfe T-Mine 35: Druckbeanspruchung; Abstände für im Boden und offen verlegte T-Minen.

Nr. 27—33

Sicherung und Entsichern, besonders
- Nr. 30: Überschreiten gesicherter und entsicherter T-Minen;
- Nr. 32: Wiedersichern;
- Nr. 33: Wirkungsweise der Übungs- und scharfen T-Minen.

Nr. 40

Zug- und Zerschneidezünder mit Hinweis auf Nr. 108: Beschränkung der Verwendung.

Nr. 54—61

Besonders
- Nr. 56: Planmäßiger Einsatz von T-Minen;
- Nr. 58: Schnelles Verlegen offen zur Abwehr bevorstehend erkannter Angriffe von Panzerkampfwagen.

Nr. 62—72

Verlegen der T-Minen:
- Tarndecke bedeutet außerdem Schutzschicht gegen Zerknall;
- Verhalten der Tarnschicht in verschiedenen Bodenarten; Druckübertragung;
- Wirkung der Witterung auf T-Minen, T-Minen im Wasser, bei Frost und bei Schnee;
- Wiederverlegen von T-Minen in Minentrichtern bei Ergänzung von Minenfeldern.

Nr. 81

Sichern von T-Minen gegen Aufnehmen.

Nr. 91—97

Brettstückminen:
- Nr. 95: Brettstückmine zur Verwendung in Minenfeldern (Panzersperren) haben neue Maße erhalten;
- Nr. 96 und 97: Entsichern, Suchen und Wiederaufnehmen von Brettstückminen.

Nr. 114—123 und 127

Schnellsperren, planmäßige und behelfsmäßige.
Zahl der behelfsmäßigen Schnellsperren ist beschränkt worden.

Nr. 131—133

Taktische Beispiele für Einsatz von Schnellsperren, dabei mit Warnposten und Scheinsperren.

Nr. 134—137

Verminen von Straßen, Wegen (Marschsperren), insbesondere
- Nr. 134c: Tiefenausdehnung bei Streueinsatz.

Nr. 134—148

Bilder und Kommandos für Gruppen-, Zug- und Kompanieminenfelder (Formen der Entwicklung);
Schutzstreifen gegen Zerknallübertragung;
hierzu besonders Bilder 77—82 und Nummern 143—148.

Nr. 149 und 150

Bestimmungen für Aufstellung von Minenplänen.

Nr. 151

Angaben über Waffenwirkung auf Minenfelder (Artl.-Beschuß, Geballte Ladungen);
Abstände von anderen festen Sperren, z. B. Höckersperren.

Nr. 159—176

Beseitigen von Minenfeldern, besonders
Nr. 167: Öffnen von Minensperren;
Schaffen von Gassen;
Bezeichnen von Minenfeldern;
Aufnehmen und Wiederverwenden gefundener feindlicher Minen
Nrn. 159, 164, 174 und 175.

Nr. 177—196

Zusammengefaßte Sicherheitsbestimmungen für Anwendung von T-Minen und von Behelfsminen im Felde, ferner bei der Ausbildung und bei Übungen.

Nr. 197

Wiederaufnehmen eigener, beschossener T-Minenfelder;
Wiederverwenden von T-Minenzündern aus T-Minen beschossener T-Minenfelder.

Tafel 3, Teil 1 und 2

Kommandotafel für Verlegen von Minen in Minenfeldern.

Tafel 4

Tafel für taktische Minenzeichen für Eintragung in Karten.

Anhang

Anleitung zum Scharfmachen der T-Mine.

Zusatz:

Bestimmungen über den Einsatz von T-Minen in Verbindung mit S-Minen enthalten die D 514/4 Nr. 17 und Bild 14c (Anleitung für Einsatz und Bedienung der S-Mine), die in Neudruck als »N. f. D.-Vorschrift« gleichzeitig mit der H. Dv. 220/4b erscheint, und H. Dv. 89/6 »Die ständige Front«, Teil 6 »Der Kampf der Pioniere« Nr. 17 S. 12.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 12. 39
$\frac{34\,d\ 16/4\,b}{7593/39}$ AHA/In 5 (I d).

---

34. Ausstattung der Ersatzeinheiten mit Spreng- und Zündmitteln.

In den H. M. 1939 Nr. 768 bei Pi. Ers. Kp. und Pi. Ers. Kp. (mot) setze zwischen T-Mine 35, vollst., und Zündmittelkasten Satz a, leer: »S-Mine, vollst. .... 10«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 39
— 74e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

---

35. 3,7 cm Pak M 37 (t).

Als Füllung der Rohrbremse bei der 3,7 cm Pak M 37 (t) ist Bremsöl vorgesehen — siehe auch H. M. 1939 S. 294 Nr. 677 —.

Bei Ausstattung der 3,7 cm Pak M 37 (t) nach Anlage J 4751 ist daher »Bremsöl« statt »Bremsflüssigkeit« zuständig. Änderung der Anlage erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 12. 39
— 73a/p — AHA/In 6 (VIIIc).

---

36. Änderungen im Fernschreibbetrieb.

In Anlage 2 zu lfd. Nr. 930 der H. M. 1939 sind die Bedeutungen der Verkehrszeichen AA und AB zu vertauschen. Es bedeuten:

AA alles nach
AB alles vor.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 1. 40
— 8260/39 II. Ang. — AHA/In 7 (Ic).

---

37. Merkblatt

über die auf dem Gasschutzgebiet und für Nebelmittel allgemein gültigen Vorschriften, Erlasse und Verfügungen des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), die längere Zeit Gültigkeit behalten.

1. Um das Auffinden der auf dem Gasschutzgebiet und für Nebelmittel allgemein gültigen Vorschriften und Erlasse zu erleichtern und den Geschäftsverkehr zu vereinfachen, wird ein berichtigter und ergänzter Neudruck des obigen Merkblattes nach dem Stande vom Januar 1940 ausgegeben, der

a) beim Feldheer bis einschließlich Divisionen,

b) beim Ersatzheer an alle Einheiten (Truppen und Verwaltungsdienststellen)

verteilt wird.

Für die Einheiten des Feldheeres vom Regiment abwärts bis einschl. Kompanien wird in der nächsten Nummer der H. M. ein Auszug aus diesem Merkblatt bekanntgegeben.

Das mit H. M. 1938 Nr. 516 nach dem Stande vom 1. 8. 1938 ausgegebene Merkblatt sowie der Sonderabdruck davon werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt und sind zu vernichten. Gleiches gilt für die von der Heeresgasschutzschule an die Lehrgangsteilnehmer ausgegebenen Merkblätter über gültige Vorschriften, Erlasse und Verfügungen auf dem Gasschutzgebiet.

2. Den Kommandobehörden und höheren Stäben des Feldheeres werden diese Merkblätter gesondert unmittelbar übersandt.

Die Merkblätter für die Einheiten des Ersatzheeres werden dagegen von der Reichsdruckerei zusammen mit den H. M. an die Stellv. Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) übersandt, die jeder Ausfertigung der H. M. ein Merkblatt beifügen.

Die Kommandobehörden, höheren Stäbe und Truppen des Ersatzheeres erhalten von diesem Merkblatt außerdem bis einschließlich Kompanien 1 zweiten Sonderabdruck für den Handgebrauch, der in den Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzuheften ist. Die Stellv. Gen. Kdos. melden dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres — AHA/In 9 — den Bedarf an diesen Sonderabdrucken bis 15. 1. 1940.

Außer den Kommandobehörden und höheren Stäben dürfen die Einheiten des Ersatzheeres dieses Merkblatt nicht ins Feld mitnehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 12. 39
— B 83 — In 9 (IIb).

---

38. Wegfall der Üb.-Gasmaske beim Ersatzheer.

1. Sollmasken der Feldausstattung.

Unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen (H. M. 1939 Nr. 692 u. 698) kommt die Üb.-Gasmaske bei den Einheiten des Ersatzheeres mit sofortiger Wirkung in Wegfall. Die Soldaten und Beamten des Ersatzheeres werden nunmehr wie das Feldheer nur mit einer Gasmaske ausgestattet, die feldbrauchbar ist und als Üb.- und Feldausstattung dient. Die Grundlage für die Ausstattung mit Gasmasken und Gasschutzvorrat, Satz, bilden künftig auch bei den Ersatzeinheiten ausschließlich die K. A. N. (Heer).

2. Feldfiltereinsätze.

Die Feldfiltereinsätze lagern bis zur Ausgabe an die Ersatztransporte in der Gasschutzgerätkammer in den Lieferbehältern (H. Dv. 488/2 Nr. 284), die erst kurz vor dem Ausrücken der Ersatzmannschaften ins Feld geöffnet werden dürfen.

3. Üb.-Filtereinsätze.

Außer den Feldfiltereinsätzen zu 2. erhalten die Maskenträger der Einheiten des Ersatzheeres je einen Üb.-Filtereinsatz, der bis zum Abrücken ins Feld allein zu benutzen ist, aber nicht ins Feld mitgenommen werden darf. Die Üb.-Filtereinsätze sind im Heimatgebiet voll brauchbar, also auch bei feindlichem Luftangriff, wenn die Gasraumprüfung nach H. Dv. 488/2 Nr. 488 ergeben hat, daß sie gegen Reizstoffe schützen; andernfalls sind sie unbrauchbar und auszusondern.

4. Kennzeichnung der Gm.

Um ein Verwechseln der Gasmasken (Feldausstattung) innerhalb der Einheiten zu vermeiden, sind die Maskenkörper und Tragbüchsen durch Nummern in weißer Ölfarbe zu kennzeichnen. Nähere Bestimmungen über die Durchführung enthält H. Dv. 488/2 Nr. 274.

5. Vorratsmasken für Ersatzmannschaften.

Außer den nach K. A. N. (Heer) zuständigen Sollmasken und dem Gasschutzvorrat erhalten die Einheiten des Ersatzheeres, soweit sie Ersatz an das Feldheer abgeben, »Vorratsmasken für Ersatzmannschaften« in Höhe von 20 v. H. (bisher 50 v. H.) der Sollstärken. Diese sind dem mit H. M. 1939 Nr. 698 zugewiesenen »Vorrat für Feldausstattung«, der durch diese Neureglung wegfällt, zu entnehmen. Zusammensetzung der Vorratsmasken s. Anlage zu A. N. Heer Ch 4402 Bl. b.

6. Bilden der Feldausstattung.

Da die Üb.-Ausstattung mit wenigen Ausnahmen nur feldbrauchbare Gasmasken enthält, ist die Feldausstattung an Gm. 30 in erster Linie aus der jetzigen Üb.-Ausstattung zu bilden. Alsdann noch benötigter Bedarf ist aus dem in Wegfall kommenden »Vorrat für Feldausstattung« zu decken.

Zur Sicherheit sind sämtliche Üb.-Gasmasken vor Übernahme in die Feldausstattung im Gasraum am Träger auf Gasdichtigkeit zu prüfen.

Die Maskenkörper des »Gasschutzvorrats« sind dagegen mit dem »Prüfgerät für Gasmasken« auf Dichtigkeit zu prüfen.

Diese Prüfungen müssen bis spätestens 20. 1. 1940 durchgeführt sein.

Wegen der Fehlerfeststellung s. H. Dv. 488/2 Nr. 494.

Die Einheiten des Ersatzheeres melden dem Stellv. Gen. Kdo. bis 25. 1. 1940

a) die Anzahl der Üb.-Gasmasken, die in die Feldausstattung nicht übernommen werden konnten,

b) welche Anzahl Gasmasken für die Feldausstattung beim H. Za. als Ersatz angefordert werden mußte.

Die Stellv. Gen. Kdos. melden ohne Angabe der Einheiten die Gesamtsumme zu a und b dem Ch H Rüst u. BdE (AHA/In 9) bis 5. 2. 1940.

7. Abgabe überzähliger Gm.

Die durch diese Neureglung, insbesondere Nr. 5, überzählig werdenden Gasmasken sind bis spätestens 15. 2. 1940 an das zuständige H. Za. abzugeben. Die Erledigung ist von den Einheiten dem Stellv. Gen. Kdo. zum 20. 2. 1940 zu melden.

Ch H Rüst u. BdE, 30. 12. 39
— B 83 — In 9 (IIb).

---

39. Freigabe von »Packungen Hautentgiftungsmittel« zur Ausbildung des Feld- und Ersatzheeres.

Zur Ausbildung des Feld- und Ersatzheeres in der Handhabung des Hautentgiftungsmittels werden je Monat 10 v. H. (das sind je Kopf 4 Tabletten) der nach den K. A. N. (Heer) zustehenden Mengen freigegeben. Diese Mengen sind dem Gasschutzvorrat zu entnehmen, der auf dem vorgeschriebenen Nachschubweg wieder aufzufüllen ist. Diese Reglung gilt zunächst für das 1. Vierteljahr 1940. Entgegenstehende Bestimmungen — für das Ersatzheer bekanntgegeben in H. M. 1939 Nr. 617 S. 273 u. 275 Spalte 10 — werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Ch H Rüst u. BdE, 2. 1. 40
— B 83 — AHA/In 9 (IIb).

---

40. Krankenberichterstattung.

I. Schnellbericht über Kranke des Feld- und Ersatzheeres.

1. Auf dem Sanitätsdienstweg ist ein Schnellbericht über Kranke beim Feldheer nach Muster A und beim Ersatzheer nach Muster B vorzulegen.

Muster A

(für das Feldheer)

Schnellbericht über Kranke

der Dienststelle Feldpost-Nr. ..... **im Monat** .....

(des/der Batl. usw., Rgt., Div., Korps, Armee)

1. Während der Berichtszeit kamen in Zugang
   a) an Verwundungen und Erkrankungen durch Feindeinwirkung (Feld II 3d des Truppenkrankennachweises): ..... Kranke;
   b) andere Kranke (Feld II 4d des Truppenkrankennachweises): .....
2. Truppenkranke (Feld II 6d des Truppenkrankennachweises), die während der Berichtszeit wieder dienstfähig geworden, und Lazarettkranke, die wieder als dienstfähig bei der Truppe von den Lazaretten eingetroffen sind: ..... Wehrmachtangehörige.

Muster B

(für das Ersatzheer)

Schnellbericht über Kranke

des ..... im Monat .....

der

(Ers. Batl. usw., Bereich der San. Abt., Wehrkr.)

1. Während der Berichtszeit kamen insgesamt in Zugang (Feld II 3d und 4d des Truppenkrankennachweises): ..... Kranke.
2. Truppenkranke (Feld II 6d des Truppenkrankennachweises), die während der Berichtszeit wieder dienstfähig geworden, und Lazarettkranke, die wieder als dienstfähig bei der Truppe von den Lazaretten eingetroffen sind: ..... Wehrmachtangehörige.
3. Von den bei 2. Aufgeführten wurden den Lazaretten vom Feldheer überwiesen: ..... Wehrmachtangehörige.

2. Der Schnellbericht über Kranke ist vom Truppenarzt am 1. j. Mts. über den vergangenen Monat aufzustellen. Die Berichtszeit umfaßt den Kalendermonat.

3. Vorlagefristen

a) Feldheer (fernmündlich bzw. durch Fernschreiben):
Batl. usw. Arzt am 1. j. Mts. an Rgts. Arzt,
Rgts. Arzt am 2. j. Mts. an Div. Arzt,
Div. Arzt am 3. j. Mts. an Korpsarzt,
Korpsarzt am 4. j. Mts. an Armeearzt,
Armeearzt am 5. j. Mts. an Heeres-Sanitätsinspekteur.
Heeresarzt (nur für Heerestruppen) am 5. j. Mts. an Heeres-Sanitätsinspekteur

b) Ersatzheer:
Truppenarzt (schriftlich) am 3. j. Mts. an San. Abt.,
San. Abt. (fernmündlich) am 5. j. Mts. an Wehrkreisarzt,
Wehrkreisarzt »geheim« am 6. j. Mts. durch Fernschreiben an Heeres-Sanitätsinspekteur.

4. Die Truppenärzte bei selbständigen Verbänden, Korpstruppen, Armeetruppen oder Heerestruppen melden fernmündlich so rechtzeitig an die vorgesetzte Sanitätsdienststelle, daß diese den Schnellbericht fristgerecht weiterreichen kann. Truppenärzte der Transportkommandanturen, der Bahnhofsoffiziere und die Lazarettzüge melden nicht.

5. Die vorgesetzten Sanitätsdienststellen fassen die eingehenden Meldungen für ihren Bereich zusammen.

6. Die wieder dienstfähig bei der Truppe von Lazaretten Eingetroffenen sind auf Grund der bei der Truppe eingegangenen Meldungen nach Nr. 15, 16 und 28 der H. Dv. 21 II. Teil festzustellen.

7. Der Schnellbericht über Kranke ist erstmalig für den Monat Januar 1940 aufzustellen.

8. Beispiele für Meldung durch Fernschreiber:

Zu Muster A (Feldheer)

»An .....

Schnellbericht über Kranke für Januar 1940

erstens a 168
b 781
zweitens 25

.....

(Feldpost-Nr. der absendenden Dienststelle)«.

Zu Muster B (Ersatzheer)

»An .....

Schnellbericht über Kranke für Januar 1940

erstens 2985
zweitens 2745
drittens 695

.....

(absendende Dienststelle)«.

II. Krankennachweise über das Ersatzheer.

1. Ab Berichtszeit 1. Februar 1940 sind alle Krankennachweise des Ersatzheeres über Truppen, Kommandobehörden usw., Reservelazarette, Kriegsgefangenen-Lazarette und Stammlager an die für den Standort zuständige Sanitätsabteilung zu senden. Diese stellt die Truppenkrankennachweise (Tr. Kr. Nw.) und Kriegsgefangenenkrankennachweise (Kr. Gef. Kr. Nw.) zusammen und legt sie mit sämtlichen Unterlagen dem Wehrkreisarzt vor, der eine Zusammenstellung über den Wehrkreis fertigt und diese mit den Unterlagen dem Heeres-Sanitätsinspekteur vorlegt.

Im Tr. Kr. Nw. und Kr. Gef. Kr. Nw. über den Wehrkreis sind in den Innenseiten die Bereiche der Sanitätsabteilungen untereinander aufzuführen.

Die Lazarettkrankennachweise (Laz. Kr. Nw.) sind weder von den San. Abteilungen noch von den Wehrkreisärzten zusammenzustellen.

2. Vorlagefristen

	bei San. Abt.	beim Wehrkreisarzt	beim Heeres-San. Insp.
a) Tr. Kr. Nw.			
für 1. bis 10. j. Mts.	13.	18.	22. j. Mts.
» 11. » 20. » »	23.	28.	2. » »
» 21. » Monatsschluß	3.	8.	12. » »
b) Laz. Kr. Nw. und Kr. Gef. Kr. Nw.	5.	8.	12. » »

III.

Der Abschnitt I A der H. Dv. 21 II. Teil ist mit einem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 1. 40
— 49 a 10 — S In (IV).

41. Ausbildung von Soldaten im Feuerwerkerdienst.

Die Erfahrungen mit den zur Ausbildung im Feuerwerkerdienst zur Heeres-Feuerwerkerschule versetzten Soldaten haben ergeben:

1. Die als Anwärter für die Feuerwerkerlaufbahn vorgemerkten und im Herbst 1938 bei der Truppe eingestellten Soldaten haben den Anforderungen entsprochen.
2. Von den übrigen namhaft gemachten Ergänzungsmannschaften dagegen mußten schon nach kurzer Zeit rund 43 v. H. wegen ungenügender allgemeiner und technischer Vorbildung von dem Lehrgang der Heeres-Feuerwerkerschule abgelöst und zur Truppe zurückgeschickt werden. Hierunter befanden sich Friseure, Fleischer, Gärtner, Justizangestellte und Angehörige anderer nicht technischer Berufe ohne jedes technische Verständnis.
3. Es ist festgestellt worden, daß in vielen Fällen die Auswahl dieser Ergänzungsmannschaften und ihre Namhaftmachung ohne richtige Beurteilung ihrer Eignung und teilweise auch gegen ihren Willen erfolgten. Hieraus ist zu ersehen, daß nicht überall klar war, was die Ausbildung im Feuerwerkerdienst bezweckt und welche Personen für diese Ausbildung geeignet sind. Es muß gefordert werden, daß von der Truppe eine bessere Auswahl technisch veranlagter oder vorgebildeter Soldaten getroffen wird.
4. Bei Auswahl der Soldaten für die nächsten Lehrgänge ist zu beachten, daß die Vorgeschlagenen
   a) einwandfreie, gute Soldaten sind und voraussichtlich die Eignung zum Unteroffizier erwerben,

b) ausreichende Allgemeinbildung und gute technische Veranlagung besitzen. Erwünscht ist mittlere Reife oder höhere Schulbildung. Bevorzugt werden Soldaten, die eine praktische Tätigkeit im Metallhandwerk oder in der Metallindustrie nachweisen können. Besitz des Führerscheins für Personen- und Lastkraftwagen ist erwünscht,

c) gerichtlich nicht vorbestraft und auch sonst unbescholten sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 12. 39
— B 23 — Fz In (II c).

42. Aufträge aus bestimmten Kontingenten an Unternehmungen des Protektorats Böhmen und Mähren. Vom 30. November 1939.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1940 sollen im Protektorat Böhmen und Mähren auf dem Eisen- und Stahlgebiet Maßnahmen zur Auftragsregelung getroffen werden. Um den Übergang zu erleichtern, ordne ich auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) in Ergänzung der 21. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl vom 26. April 1939 mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers folgendes an:

Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« und von Fertigerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, dürfen ab 1. Dezember 1939 für den Bedarf, der aus den Kontingenten mit den Kontingentszeichen: PV, WH, WM, WL, WRo, MG, DR, RP, VM, GI, RHG, EH, Bb, MH, Pb, GWE und GB-Bau I — XVIII zu decken ist, an Unternehmungen im Protektorat Böhmen und Mähren nur erteilt werden, wenn für die zur Ausführung des Auftrages erforderliche Eisen- und Stahlmenge dem Lieferer eine entsprechende Kontrollnummer zur Verfügung gestellt wird. Für den Bedarf der vorstehend genannten Kontingente innerhalb des Protektorats sind ebenfalls entsprechende Kontrollnummern den Lieferern zur Verfügung zu stellen. Kontrollnummern sind auch dann zu erteilen, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die von den Bestimmungen meiner 21. Anweisung ausgenommen sind.

Die Verpflichtung, die Kontrollnummer unter Angabe der Gewichtsmenge bei dem Antrag auf Erteilung einer Einkaufsgenehmigung, Erwerbs- und Verbringungsgenehmigung bzw. einer Devisenbescheinigung der zuständigen Reichsstelle mitzuteilen, bleibt für die den Bestimmungen meiner 21. Anweisung unterliegenden Waren bestehen.

Aufträge für den Bedarf der vorstehend aufgeführten Kontingente, die von Unternehmungen im Protektorat Böhmen und Mähren bis zum 30. November 1939 nicht ausgeliefert worden sind, müssen nachträglich mit einer Kontrollnummer des I. oder II. Quartals 1940 versehen werden. Die Kontrollnummer ist für die Menge des Eisen- und Stahlmaterials in Höhe des Walz- bzw. Gußgewichts nachzureichen, die zur Ausführung des gesamten Auftrages erforderlich ist. Für Aufträge, bei denen gemäß Abschnitt I meiner 21. Anweisung eine Kontrollnummer mit dem Antrag auf Erteilung einer Einkaufsgenehmigung, Erwerbs- und Verbringungsgenehmigung bzw. einer Devisenbescheinigung mitgeteilt worden ist, kann diese Kontrollnummer der Unternehmung im Protektorat Böhmen und Mähren nachgereicht werden. Für Aufträge, bei denen gemäßig Abschnitt II meiner 21. Anweisung das Kontingent belastet worden ist, kann eine Kontrollnummer entsprechend der vorgenommenen Kontingentsbelastung nachgereicht werden.

Aufträge, für die dem ersten Auftragnehmer im Protektorat Böhmen und Mähren bis zum 31. Dezember 1939 eine entsprechende Kontrollnummer nicht nachgereicht wird, werden ungültig.

Den Firmen des Protektorats Böhmen und Mähren ist ab 1. Dezember 1939 entsprechend dieser Regelung die Annahme und Ausführung der genannten Aufträge ohne Kontrollnummer durch das Handelsministerium in Prag verboten worden.

Zuwiderhandlungen fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 16. 12. 39
— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

43. Berichtigung der Verschlußsachen-Vorschrift.

(H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99)

Anhang V, Ziff. 6 ist zu streichen und durch nachfolgenden Text zu ersetzen:

»6. Umfang. Je geringer die Zahl, desto größer die Möglichkeit ihres Schutzes. In die vorderste Linie dürfen daher nur ganz unentbehrliche VS. nach näherer Bestimmung der Batl. (Abt.)-Kommandeure mitgenommen werden, z. B. Schußtafeln und die für die Durchführung des Nachrichtendienstes notwendigen Auszüge. Die Mitnahme eingezeichneter Karten, schriftlicher Befehle, persönlicher Aufzeichnungen usw., die für den Feind Nützliches enthalten usw., ist verboten. Etwa erforderliche Einzeichnungen und Notizen müssen in unverfänglicher Form gemacht werden.«

Als vierter Absatz der Ziffer 7. füge ein:

»Soldaten, die ausnahmsweise (s. Ziff. 6) VS. in die vorderste Linie mitnehmen müssen, haben die VS. bei Gefahr eines Verlustes an den Feind zu vernichten.«

Die Herausgabe von Deckblättern erfolgt später.

O. K. W., 22. 12. 39
— 25342/39 — Abw III (M).

44. Ergänzungen zu Kriegsstärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Die Kriegsstärkenachweisungen erfahren fortlaufend Änderungen und Ergänzungen, die zur Vermeidung von Schreibarbeit nicht als Deckblätter zu den einzelnen K. St. N. herausgegeben worden sind, sondern in Form von Einzelverfügungen. Das Verfahren wird bis auf weiteres beibehalten.

Unter der obigen Überschrift werden ab 1. 1. 40 alle Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. bekanntgegeben und fortlaufend numeriert.

Lfd. Nr.	Artnr.	Einheit	Ergänzung	Bemerkungen
1	9	Ob. Kdo. Heer. Gru.	nur für Heer. Gru. C: überplanmäßig bis zur Herausgabe einer neuen K. St. N.: 1 Offz. d. Nachr. Tr., Stell. Gr. B, als Bearbeiter der bodenst. Organisation mit 1 Schreiber, 1 Zeichner, beide Stell. Gr. M.	Offizier: ist vorhanden. Mannschaften: Anforderung auf dem Ersatzdienstweg.
2	11	A. Ob. Kdo.	nur für A. Ob. Kdo. 1 und 7: überplanmäßig bis zur Herausgabe einer neuen K. St. N.: je 1 Offz. d. Nachr. Tr., Stell. Gr. K, 1 Beamter d. gehob. techn. Dienstes (N), Stell. Gr. Z, 1 Funkmeister, Stell. Gr. O f. d. Bearbeitung d. bodenst. Organisation mit 1 Schreiber, 1 Zeichner, beide Stell. Gr. M.	Beamte: Zuteilung durch O. K. H., Ch H Rüst u BdE, AHA/In T; Funkmeister: Zuteilung durch O. K. H., Ch H Rüst u BdE, AHA/In 7. Mannschaften: Anforderung auf dem Ersatzdienstweg.
3	21	Kdo. Inf. Div.	1 Schirrmeister (K).	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg.
4	53	Stb. Panz. Brig.	Die Stelle des Uffz. für den Kraftfahrdienst kann mit einem Schirrmeister (K), Stell. Gr. O, besetzt werden.	Austausch auf dem Ersatzdienstweg.
5	486 489	Battr. M 1 (1 Gesch.) (mot Z) Battr. Gam. Mrs. (E) (1 Gesch.)	je 1 weiterer Offz., Stell. Gr. Z, für die Geschütz. Staff.	Zuweisung durch P A.
6	533	Stb. Beob. Abt. (mot)	1 Offz. (Ing.) für Schallmeßdienst; Stelle kann auch mit einem Beamten d. höh. techn. Dienstes besetzt werden.	Zuteilung durch O. K. H., Ch H Rüst u BdE, AHA/In T.
7	539	Ball. Battr. (mot)	2 Köche (1 zugl. Kw. Begl.), 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., 1 kl. Feldküche (Hf. 12 oder Hf. 14), ohne Vorderwg., 1 leichter Lastkraftwagen (1½ t), offen.	Anforderung auf dem Nachschub- bzw. Ersatzdienstweg.
8	737	Br. Kol. K (mot)	4 Kraftwagenfahrer für Lkw., 4 schwere Lastkraftwagen (4½ t), offen, soweit die Belieferung der Einheit mit Br. Ger. 16 t Dreiträgerbauart erfolgt ist oder vorgenommen wird. Die Kw Begl. sind der Einheit zu entnehmen.	Zuweisung der Kfz. durch O. K. H., Ch H Rüst u BdE, AHA/In 6. Mannschaften: Anforderung auf dem Ersatzdienstweg.
9	751	Br. Baukp.	Erhöhung der Gewehre von 24 auf 120 Stück (50% der Kopfstärke), Reinigungsgeräte 34 entsprechend.	Anforderung auf dem Nachschubweg.
10	802	Stb. A. Nachr. Rgts. (mot)	1 Funkmeister, Stell. Gr. O, 1 Schirrmeister (K), Stell. Gr. O.	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg.
11	816 (W)	Nachr. Kdtr.	Die Stelle des ersten Schreibers kann mit dem in den F. St. N. 0816 a (W) und 0816 c (W) vorgesehenen Beamten des mittl. nichttechn. Dienstes besetzt werden. Soweit die Beamten eine anderweitige Verwendung gefunden haben, bleibt es bei der jetzigen Besetzung. Eine Doppelbesetzung ist nicht zulässig. Überzählig werdende Oberfeldwebel sind den aufstellenden W. K zur Verfg. zu stellen.	
12	885	Nachr. Pk.	Von den 10 Uffz. als Gerätwarte sind 2 Stellen mit Werkmeistern (N), (1 für Fsp Gerät, 1 für Fu. Gerät) zu besetzen.	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg.

Lfd. Nr.	Artnr.	Einheit	Ergänzung	Bemerkungen
13	1302	Stb. Heer. San. Abt. (mot) Stb. A. San. Abt. (mot)	erhalten neue behelfsm. K. St. N. und K. A. N. v. 3. 1. 40, die demnächst durch die stellv. Gen. Kdo. (W. K.) zur Ausgabe gelangen.	Gerätvermehrung: Anforderung auf dem Nachschubwege; [1], [2]).
14	1304	Stb. Krgs. Laz. Abt.		Personalvermehrung: Die bei 1304 eingeteilten beratenden Ärzte sind in die neuen Planstellen bei 1302 zu versetzen. Anforderung fehlender beratender Ärzte bei O. K. H., Ch H Rüst u BdE AHA/S In, des übrigen Personals auf dem Ersatzdienstweg.
15	1309	San. Kp. b		
16	1314	San. Kp. b (mot)	Die Fußnote [2]), bezügl. Fortfall des Zahnarztes bei Div. mit 2 San. Kp. (mot), kommt in Fortfall.	Gerätvermehrung: Anforderung auf dem Nachschubweg. Personalvermehrung: Anforderung auf dem Ersatzdienstweg.
17	1341	Feldlaz.	1 Kraftwagenfahrer für Lkw., 1 leichter Lastkraftwagen (1½ t), offen, für Verpfl.	Kraftwg. Fahr.: Anforderung auf dem Ersatzdienstweg. Lkw.: [1]).
18	1381	San. Pk.	3 weitere Apotheker, Beamte des höh. Dienstes, Stell. Gr. Z (je Zug 1), 3 San. Uffz. für den Hauptfeldwebeldienst, Stell. Gr. G (je Zug 1).	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg.
19	1603	Fstgs. Pi. Stb.	1 weiterer Zahlmeister, Beamter des gehob. Dienstes, Stell. Gr. Z.	Zuteilung durch O. K. H., Ch H Rüst u BdE V A.
20	6063	Schütz. Ers. Kp. (mot)	1 Schirrmeister (K), Stell. Gr. G.	Zuteilung durch die stellv. Gen. Kdo. (W. K.).
21	6191	Heim. Pfd. Pk.	Bei Erhöhung der Zahl der kranken bzw. Ersatzpferde tritt je 3 Pfd. ein Pfd. Führ. bzw. Pfd. Pfleger hinzu.	
22	6681	Heim. Pfd. Laz.		
23	6631	Kraftf. Ers. Kp.	1 Schirrmeister (K), Stell. Gr. G.	
24	6715	Bau-Ers. Kp.	Erhöhung der Gewehre von 24 auf 150 Stück (50% der Kopfstärke), Reinigungsgeräte 34 entsprechend.	
25	7803	Kdt. Kriegsgef. Offz. Lag.	nur für Oflag IV C: 1 Fahrer vom Bock, 1 zweispg. Wirtschaftswg., landesübl., Ersatz für Hf. 1 mit 2 l. Zugpfd.	stellt stellv. Gen. Kdo. (W. K.) IV. A. K.

[1]) Lkw. werden nicht geliefert. Sie sind den durch Belieferung mit Krankenkraftwagen (Kfz. 31) bei den San. Einh. freiwerdenden leichten Lkw. zu entnehmen. Verteilung der Lkw. nehmen die A. Ob. Kdo. vor.

[2]) Fahrräder können nur nach Maßgabe der Lieferungsmöglichkeiten zugeteilt werden. Sie werden ohne Anforderung durch O. K. H. Ch H Rüst u BdE AHA/Fz In nach Fertigstellung zugewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 1. 40
AHA/St. A. N.

45. Änderung einer Druckvorschrift.

In der H. Dv. 75 »N. f. D.« vom 15. 9. 1939 Ziffer 151, 2. Absatz, Zeile 3 streiche:

»ohne Lehrschmiedenausbildung«,

streiche die Zeilen a und b und setze dafür:

»a) Zahl der vorhandenen Beschlagschmiede mit Lehrschmiedenausbildung,

b) Zahl der vorhandenen Beschlagschmiede ohne Lehrschmiedenausbildung mit Gesellenzeugnis,

c) Zahl der vorhandenen Beschlagschmiede ohne Lehrschmiedenausbildung ohne Gesellenzeugnis.«

Die Berichtigungen sind handschriftlich vorzunehmen.

46. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 56/1 — N. f. D. — Kriegsveterinärvorschrift (K. Vet. V.) Teil 1 Organisation und Aufgaben des Kriegsveterinärdienstes.

Vom 13. September 1939.

In der H. Dv. 1 a Seite 17 bei H. Dv. 56/1 Längsspalte 2 sind Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich nachzutragen. Unter H. Dv. 56/1 ist zu setzen:

»N. f. D.«

In Längsspalte 5 ist einzusetzen:

»V In«.

2. H. Dv. 119/221 — Vorläufig — N. f. D. — »Vorläufige Schußtafel für das Gebirgsgeschütz 36 mit der 7,5 cm-Granate 34 Al.«
Vom September 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 Seite 46 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: »$\frac{\text{In 4}}{\text{Wa Prüf 1}}$«.

Die D 206+ wird durch Deckblatt berichtigt.

3. H. Dv. 119/482 — N. f. D. — Schußtafel für die 15 cm-Kanone L/55 mit der 15 cm-Sprenggranate L/4,6 Kopfzünder, 15 cm-Sprgr. L/4,6 Kz., 15 cm-Halbpanzergranate (mit Haube), 15 cm-Hpgr. (Haube), 15 cm Panzersprenggranate (mit Haube und Kappe), 15 cm-Psgr. (Kappe und Haube).
Vom Oktober 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39, Seite 55 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: »$\frac{\text{In 4}}{\text{Wa Prüf 1}}$«.

Die D 206+ wird durch Deckblatt berichtigt.

4. H. Dv. 119/553 — Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für den tschechischen 21 cm-Mörser M. 18 gültig für die 21 cm-Minengranate M. 16/28, 21 cm-Minengranate M. 35, 21 cm-Aufschlagzündergranate M. 35.
Vom Mai 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 Seite 60 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: »$\frac{\text{In 4}}{\text{Wa Prüf 1}}$«.

Die D 206+ wird durch Deckblatt berichtigt.

5. H. Dv. 119/570 — Vorl. — N. f. D. Vorläufige Schußtafel für den 22 cm-Mörser (p) mit der 22 cm-Halbpanzergranate 31 (p).
Vom November 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 Seite 61 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: »$\frac{\text{In 4}}{\text{Wa Prüf 1}}$«.

Die D 206 + wird durch Deckblatt berichtigt.

6. H. Dv. 119/633 — Vorl. — N. f. D. Vorläufige Schußtafel für die tschechische 24 cm-Kanone M. 16 mit der 24 cm-Aufschlagzündergranate M. 21 (rosa Papier) und der 24 cm-Aufschlagzündergranate M. 35 (weißes Papier).
Vom Mai 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 62 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: »$\frac{\text{In 4}}{\text{Wa Prüf 1}}$«.

Die D 206 + wird durch Deckblatt berichtigt.

7. H. Dv. 119/650 — Vorl. — Vorläufige Schußtafel für den tschechischen 30,5 cm-Mörser M. 16 gültig für die 30,5 cm-Minengranate M. 15/28, 30,5 cm-Minengranate M. 35 30,5 cm-Aufschlagzündergranate M. 35.
Vom Mai 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 62 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: »$\frac{\text{In 4}}{\text{Wa Prüf 1}}$«.

Die D 206 + wird durch Deckblatt berichtigt.

8. H. Dv. 119/960 — N. f. D. Entwurf. Erläuterungen und Anwendungsbeispiele für den Gebrauch der Schießbehelfe für den 10 cm-Nebelwerfer mit der 10 cm-Wurfgranate 35 Nebel.
Vom August 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 71 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: »In 9«.

Die D 206 + wird durch Deckblatt berichtigt.

Die Vorschrift zu 1. wird nach besonderem Verteiler und die Vorschriften zu 1. bis 7. nur an die in Frage kommenden Dienststellen versandt.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 111/1 — N. f. D. — Panzerabwehrbüchse 38 (Pz. B. 38) mit Übungslauf und Platzpatronengerät, Beschreibung mit Handhabungs- und Behandlungsanleitung.
Vom 31. 8. 39.

D 111/2 — N. f. D. — Panzerabwehrbüchse 38 (Pz. B. 38) mit Lauf 318, Beschreibung mit Handhabungs- und Behandlungsanleitung. Vom 31. 8. 39.

Die mit Pz. B. 38 ausgestatteten Einheiten usw. fordern obige Vorschriften nach folgendem Verteilerschlüssel (Anhalt) auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim Heereswaffenamt (Vorschriftenabteilung) Berlin-Charlottenburg, Jebensstr. 1 an:

Kommandobehörde	nur, wenn	je 1
Stab eines Regiments	im Verband	je 1
Stab eines Bataillons (einer Abteilung)	Pz. B. 38 vorhanden	je 2 (davon 1 für den zuständigen Waffenmeister)

	Einheiten (nur, wenn mit Pz. B. 38 ausgestattet)	je 2
	Feldwerkstatt (mot) Zug	je 1

Es treten außer Kraft:

D 111	Vom 1. 7. 39.
D 112	Vom 1. 7. 39 mit Anlage V.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gem. Vorbemerkung 7 der D 1 zu verwerten.

2.	D 543 — N. f. D. —	Minensuchstab (Sucheisen n. A.). Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung. 1. 9. 39.
	D 550/1	Merkblatt über Glühzündapparat 37. 4. 9. 39.
	D 550/2	Merkblatt über Glühzündapparat 39. 4. 9. 39.
	D 551	Kaltklebekitt (Kat. 39) zum Anbringen von Sprengladungen. Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung. 8. 9. 39.

47. Umwandlung einer D+-Vorschrift in N. f. D.-Vorschrift.

Die D 514/2+ — Minen und Zünder Teil 2. Die T-Mine 35 (T. Mi. 35) v. 15. 1. 38 — ist ab sofort als N. f. D.-Vorschrift zu behandeln.

Auf den vorhandenen Vorschriften ist der Aufdruck »Geheim«, das »+« und die Prüf-Nr. zu streichen und dafür zu setzen »Nur für den Dienstgebrauch«.

48. Ausgabe von Deckblättern.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet an die in Frage kommenden Dienststellen:

Deckbl. Nr. 1 bis 9 vom November 1939 zur H. Dv. 119/101 — Vorl. — »N. f. D.«

Deckbl. Nr. 6 bis 13 vom November 1939 zur H. Dv. 119/421 — Vorl. — »N. f. D.«

Deckbl. Nr. 1 bis 5 vom November 1939 zur H. Dv. 119/422 — Vorl. — »N. f. D.«

Deckbl. Nr. 1 bis 6 vom November 1939 zur H. Dv. 119/506 — Vorl. — »N. f. D.«

Deckbl. Nr. 1 bis 4 vom November 1939 zur H. Dv. 119/508 — Vorl. — »N. f. D.«

Deckbl. Nr. 1 bis 5 vom November 1939 zur H. Dv. 119/512 — Vorl. — »N. f. D.«

Deckbl. Nr. 1 bis 7 vom November 1939 zur H. Dv. 119/553 — Vorl. — »N. f. D.«

Deckbl. Nr. 1 bis 4 vom November 1939 zur H. Dv. 119/633 — Vorl. — »N. f. D.«

Deckbl. Nr. 1 bis 4 vom November 1939 zur H. Dv. 119/650 — Vorl. — »N. f. D.«.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 sind die Nummern der Deckblätter bei den obengenannten Vorschriften in Spalte 3 einzutragen.

2. Es sind erschienen:

Deckbl. Nr. 46—61 vom September 1939 zur
H. Dv. 305
L. Dv. 144 b — Munitionsbehandlung — N. f. D. —
— Vom 23. 10. 1935. —

In der H. Dv. 1 a, vom 1. 5. 1939, Seite 132 ist bei H. Dv. 305 — L. Dv. 144 b in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »46—61«, desgl. in der L. Dv. 1, Seite 38 bei L. Dv. 144 b.

Bedarfsanforderungen sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und von den stellv. Gen. Kdos. (Wehrkr. Kdos.) für ihren Territorialbereich dem O. K. H. (B. d. E.), Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8, sofort einzureichen.

3. Zur D 98/6+
v. 1. 2. 37
sind die Deckblätter 1 u. 2 erschienen.

Bedarfsmeldungen sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, von den stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskdos.) für ihre Territorialbereiche der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes, Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstr. 1, unter Angabe der Prüf-Nr. der vorhandenen Vorschriften einzureichen.

Hierzu siehe auch H. V. Bl. 1939, Teil B Nr. 387.

4. Die A. N. Verwaltung versendet:

Deckblattnr.: 507—516 v. 16. 12. 39 für die Anlagenbände A. N. (Heer).

Betr.: nachstehende Anlagen: J 602, A 6301, P 1213, P 1214, P 1215, P 1216, N 1565, N 1590, N 1924.

49. Ungültige Druckvorschrift.

Die H. Dv. g. 150 vom 14. 9. 1938 ist mit dem 24. 7. 1939 (dem Inkrafttreten des Neudrucks vom 24. 7. 1939) außer Kraft getreten und gemäß H. Dv. 99 zu vernichten. In der H. Dv. g. 1 ist auf Seite 35 in Spalte 3 das Datum 14. 9. 38. zu streichen und dafür zu setzen 24. 7. 1939.

10705 39 2 A

Amtsbezeichnung	entspricht den Beamten der Bes. Gr.	Wehrsold Gruppe	Wehrsold Betrag	Uniform
				Schulterstücke:
1 Kriegsverwaltungschef	B 7a	4	180	**Zu 1 und zu 1a:** aus Geflecht von hellsilbernen und goldenen, dunkelgrün durchwirkten Plattschnüren mit silbernem Hoheitsabzeichen der Wehrmacht aus weißem Leichtmetall ohne Sterne
1a Kriegsvizeverwaltungschef	B 7a	4	180	
2. Kriegsverwaltungsabt. Chef	A 1a	5	150	**Zu 2:** Aluminiumgespinst, dunkelgrün durchwirkt und geflochten aus Plattschnüren mit silbernem Hoheitsabzeichen der Wehrmacht aus weißem Leichtmetall mit 2 silbernen Sternen.
3. Kriegsverwaltungsoberrat	A 2b	6	120	**Zu 3:** wie zu 2, jedoch mit einem silbernen Stern unter dem Hoheitsabzeichen.
4 Kriegsverwaltungsrat	A 2c 2	7	108	**Zu 4:** wie zu 2, jedoch ohne Sterne.
5 Kriegsverwaltungsrat unter 35 Jahren	A 2c 2	8	96	**Zu 5:** Aluminiumgespinst aus 4 unmittelbar nebeneinander liegenden Plattschnüren, in der Mitte mit einer 1 mm starken kunstseidenen dunkelgrünen Schnur mit Hoheitsabzeichen der Wehrmacht wie zu 2 und 2 silbernen Sternen.
6 Kriegsverwaltungsassessor	D. O. A 2	8	96	**Zu 6:** wie zu 5.
7. Kriegsverwaltungsamtsrat	A 2d	7	108	**Zu 7:** wie zu 4.
8. Kriegsverwaltungsamtmann	A 3b	8	96	**Zu 8:** wie zu 4.
9. Kriegsverwaltungsoberinspektor	A 4b 1	8	96	**Zu 9:** wie zu 5
10. Kriegsverwaltungsinspektor	A 4c 2	9	81	**Zu 10:** wie zu 5, jedoch mit 1 silbernen Stern unter dem Hoheitsabzeichen.
11. Kriegssekretär	A 7a	10	72	**Zu 11:** wie zu 5, jedoch ohne Sterne
12. Kriegsassistent	A 8a	11	60	**Zu 12:** aus dunkelgrüner Wolle mit einem Mittelstreifen aus Aluminiumgespinst, aus der ein einfaches Geflecht mit seitlich 7 Bogen hergestellt ist. Das Geflecht ist ringsum mit gleicher Schnur umrandet Hoheitsabzeichen der Wehrmacht aus weißem Leichtmetall mit 2 silbernen Sternen
13 Kriegsbetriebsassistent	A 10a	12	54	**Zu 13:** wie zu 12, jedoch mit 1 silbernen Stern unter dem Hoheitsabzeichen
Zu 1—6 höherer Dienst				**Kragenspiegel** nach der Probe wie für Wehrmachtbeamte (Heer), Unterlage jedoch hellgrau.
Zu 7—10 gehobener Dienst				Hiernach tragen:
Zu 11—12 mittlerer Dienst				a. **Die Beamten zu 1 und 1a:** Spiegel aus Arabeskenstickerei auf hellgrauer Unterlage. b. **Die Beamten zu 2—6:** Spiegel aus gelber Kolbenstickerei auf hellgrauer Unterlage. c. **Die Beamten zu 7:** Spiegel aus einfacher gelber Stickerei auf hellgrauer Unterlage. d. **Die Beamten zu 8—11:** Spiegel aus einfacher Aluminiumstickerei auf hellgrauer Unterlage. e. **Die Beamten zu 12—13:** Spiegel aus einfachem gewebtem Aluminiumgespinst auf hellgrauer Unterlage.
Zu 13 einfacher Dienst				**Dienst- und Feldmütze** nach der Probe wie für Wehrmachtbeamte (Heer), jedoch Besatzstreifen an der Dienstmütze graublau
				Grundtuch und Schnitt der Tuchbekleidung wie für Wehrmachtbeamte (Heer), jedoch Besatztuch des Kragens an der Feldbluse, dem Mantel und dem Umhang graublau, Brustklappenaufschläge am Mantel der Beamten zu 1 und 1a graublau.
				Waffenfarbe: Vorstoß an der Dienstmütze und Winkel an der Feldmütze, Hauptunterlage an den Achselstücken und Vorstoß in den Seitennähten der langen Hose: dunkelgrün wie Wehrmachtbeamte (Heer)
				Nebenfarbe: an den Achselstücken und Tuchunterlagen der Kragenspiegel hellgrau. Die Beamten zu 1 und 1a tragen an den Hosen 0,2 cm breite Vorstöße und 2,4 cm breite Besatzstreifen aus hochrotem Abzeichentuch
				Dienstrang: Die Beamten zu 1—11 haben allgemeinen Offizierrang, die zu 12—13 allgemeinen Unteroffizierrang.